Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis im Inlande 15 Groschen für die Millimeterzeile. /// Fernsprechanschluß Nr. 6612. ///

Bezugspreis im Inlande 1.60 zł monatlich.

Blatt der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft T. z.
Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Westpolen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.
Blatt des Westpolnischen Brennereiverwalter-Vereins T. z.

26. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 28. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 46 Poznań (Posen), Zwierzyniecka 13, II., den 16. November 1928. 9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 13. November 1928.

Bank Przemysłowców I.—II Em. (100 zł)	—.— zł	Dr. Roman May I. Em. (50 zł)	114.— zł
Bank Związku I. Em. (100 zł)	81.50 zł	Pozn. Spółka Drzewna I. Em. (100 zł)	—.— zł
Bank Polski-Akt. (100 zł)	173.— zł	Młyn Ziemiański I. Em. (100 zł)	—.— zł
Poznański Bank Ziemian I. Em. (100 zł)	—.— zł	Unja I.—III. Em. (100 zł)	—.— zł
H. Cegielski I. zł-Em. (50 zł)	—.— zł	Akwawit (250 zł)	—.— zł
Centrala Skór I. zł-Em. (100 zł)	—.— zł	4% Pos. Landschaftl. Konvertierungspfandbr. (12.11.)	48.— %
Goplana. I.—II. Em. (10 zł)	—.— zł	4% Pos. Pr.-Anl. Vorkriegs-Stücke	—.— %
Hartwig Kantorowicz I. Em. (100 zł)	—.— zł	6% Roggenrentenbr. der Pos. Landsch. p. dz.	—.— zł
Herzfeld-Viktorius I. zł-Em. (50 zł)	46.50 zł	8% Dollarrentenbr. d. Pos. Landsch. p. 1 Doll.	95.— %
Lubań, Fabr. przetw. ziemn. I.—IV. Em. (37 zł)	—.— zł	5% Dollarprämienanl. Ser. II (Stck. zu 5 $)	111.— zł
C. Hartwig I. zł-Em. (60 zł)	—.— zł		

Kurse an der Warschauer Börse vom 13. November 1928.

10% Eisenbahnanleihe	102.50 %	1 Dollar = zł	8.90
5% Konvertier.-Anl.	67.— %	1 Pfd. Sterling = zł	43.23
6% Staatl. Dollaranleihe pro Dollar	85.— %	100 schw. Franken = zł	171.61
100 franz. Franken = zł	34.84	100 holl. Guld. = zł	—.—
100 österr. Schilling = zł	125.27	100 tschech. Kronen = zł	26.42

Diskontsatz der Bank Polski 8%

Kurse an der Danziger Börse vom 13. November 1928.

Doll. = Danz. Gulden	5.157	100 Złoty = Danziger Gulden	57.843
Pfund Sterling = Danz. Gulden	25.0075		

Kurse an der Berliner Börse vom 13. November 1928.

100 holl. Gulden = dtsch. Mark	168.56	Anleiheablösungsschuld ohne Auslosgsrecht. f. 100 Rm.	14.40
100 schw. Franken = dtsch. Mark	80.815	Ostbank-Aktien	114.— %
1 engl. Pfund = dtsch. Mark	20.359	Oberschles. Kokswerke	111.50 %
100 Złoty = dtsch. Mk.	47.075	Oberschles. Eisenbahnbedarf	115.— %
Dollar = dtsch. Mark	4.1995	Laura-Hütte	68.25 %
Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrecht f. 100 Rm. 1.—90000 dtsch. Mk.	255.—	Hohenlohe-Werke	61.75 %

Amtliche Durchschnittskurse an der Warschauer Börse.

Für Dollar		Für Schweizer Franken	
(7. 11.) 8.90	(10. 11.) 8.90	(7. 11.) 171.60	(10. 11.) 171.61
(8. 11.) 8.90	(12. 11.) 8.90	(8. 11.) 171.60	(12. 11.) 171.61
(9. 11.) 8.90	(13. 11.) 8.90	(9. 11.) 171.60	(13. 11.) 171.61

Złotymäßig errechneter Dollarkurs an der Danziger Börse.

(7. 11.) 8.92	(10. 11.) 8.92
(8. 11.) 8.92	(12. 11.) 8.92
(9. 11.) 8.92	(13. 11.) 8.92

4 Bauernvereine und Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft. 4

Vereins-Kalender.

Bezirk Posen I.

Der **Landw. Verein Pudewitz** veranstaltet am Freitag, dem 16. 11., sein diesjähriges Wintervergnügen. Beginn abends 7 Uhr. Die Mitglieder der Nachbarvereine sind herzlichst dazu eingeladen.

Landw. Verein Krosinko. Am Sonntag, d. 18. d. Mts., findet bei Herrn Jochmann-Krosinko ein Vereinsvergnügen statt, wozu alle Mitglieder nebst Angehörigen herzlichst eingeladen sind. Beginn 5 Uhr nachmittags.

Landw. Verein Żabno. Der Landw. Verein veranstaltet am Montag, dem 19. 11., sein diesjähriges Wintervergnügen bei Reich in Sowinki, wozu die Mitglieder nebst Angehörigen herzlichst eingeladen sind. Gäste können eingeführt werden. Beginn 6 Uhr nachmittags.

Bauernverein Podwęgierki und Umgegend. Versammlung Sonnabend, d. 17. 11., nachm. 6 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vortrag des Herrn Dipl. Landw. Binder-Sroda: „Schweinezucht". 3. Verschiedenes. — Diejenigen Mitglieder, welche von der Krajowe Ubezpieczenie Ogniowe (Feuersozietät) noch keinen 10prozentigen Rabatt erhalten haben, wollen sich mit ihren Versicherungspapieren mindestens eine Stunde vor Anfang der Versammlung bei dem Geschäftsführer im Vereinslokal melden zwecks Registrierung.

Landw. Verein Ostrowieczno. Kinovorführung am Dienstag, d. 20. 11., nachm. 4 Uhr im Vereinslokal, wozu auch die Angehörigen der Mitglieder, sowie die Mitglieder der Nachbarvereine herzlichst eingeladen sind. Anschließend Tanz. Hoene.

Bezirk Posen II.

Der **Landw. Verein Zirke** veranstaltet in der Zeit vom 15. bis 17. November eine Obstschau bei Heinzel in Zirke. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Kaufmann Feske. Einlieferung des Obstes am Donnerstag, dem 15. Eröffnung der Ausstellung am Freitag, d. 16., mittags 1 Uhr mit Vortrag des Herrn Direktor Reissert über das Ergebnis der Obstschau. Am Sonnabend, d. 17. Abräumen, abends gemütliches Beisammensein und Tanz. — Die Mitglieder des Vereins Zirke werden gebeten, ihre Versicherungspapiere am Sonnabend, d. 17., mitzubringen, um sich für die Beanspruchung des 10prozentigen Rabatts bei Sozietätsversicherungen die Bescheinigung geben zu lassen.

Landw. Verein Mechnatsch-Milostowo. Versammlung Sonntag, d. 18. 11., nachm. 5 Uhr bei Paschke in Mechnatsch. Referat des Herrn Rathke-Posen über Versicherungsfragen. Der Geschäftsführer gibt wichtige Tagesfragen bekannt.

Landw. Verein Streese. Versammlung am Dienstag, dem 20. 11., abends 6 Uhr bei Dalchau in Streese. Vortrag eines Herrn des Genossenschaftsverbandes über: „Genossenschaftswesen".

Landw. Verein Kupferhammer. Versammlung am Donnerstag, d. 22. 11., nachm. 5 Uhr, bei Niemer. Vortrag des Herrn Wiesenbaumeister Plate-Posen: „Neues aus dem Gebiet der Grünlandwirtschaft". Anschließend gemütliches Beisammensein und Tanz.

Landw. Verein Komorowice. Versammlung Freitag, d. 23. 11., nachm. 3 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Wahl des Vorstandes. 2. Vortrag des Herrn Wiesenbaumeister Plate: „Neues aus dem Gebiet der Grünlandwirtschaft". 3. Verschiedenes.

Landw. Verein Neutomischel. Versammlung am Sonnabend, d. 24. 11., nachm. 5 Uhr, bei Kern in Neutomischel. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Vortrag des Herrn Dipl. Landw. Heuer-Posen über: „Fütterung des Milchviehs, speziell Kraftfuttermittel". 3. Verschiedenes.

Sprechstunden: Neutomischel, am Donnerstag, dem 15., 22. und 29. 11. bei Kern. Pinne: am Mittwoch, dem 14. 11 in der Ein- und Verkaufsgenossenschaft. Neustadt: am Montag, dem 26. 11. in der Spar- und Darlehnskasse. Samter: am Dienstag, dem 27. 11. in der Ein- und Verkaufsgenossenschaft. Bentschen: am Freitag, dem 30. 11. bei Trojanowski.

Die Mitglieder, welche bei der Feuersozietät versichert sind, werden gebeten, ihre Versicherungspapiere mitzubringen, um sich die Mitgliedschaft bei der Welage bescheinigen zu lassen, damit sie in den Genuß des 10prozentigen Rabatts gelangen.

Am Donnerstag, dem 22. 11., ist Herr Dr. Klusak in Neutomischel bei Kern. Interessenten, welche Rechtsfragen zu beantworten haben, werden ersucht, dorthin zu kommen. Rosen.

Bezirk Lissa.

Sprechstunden: Wollstein 23. 11. Rawitsch 30. 11.

Ortsverein Punitz. Versammlung 17. 11. nachm. 5 Uhr im Schützenhaus. Vortrag von Herrn Kuhnt-Rawitsch über: „Winterfütterung unter Berücksichtigung der in der Wirtschaft erzeugten und käuflichen Futtermittel". Wichtige geschäftliche Mitteilung. — Wir bitten, zu dieser Versammlung alle Papiere der Provinzial-Feuersozietät mitzubringen, um feststellen zu können, welche von unseren Mitgliedern aus dem dortigen Verein den neu vereinbarten 10prozentigen Rabatt bekommen müssen.

Kreisverein Gostyn. Versammlung 18. 11., nachm. 2½ Uhr in der Bonboniera. Vortrag von Herrn Tierarzt Dr. Schultz über: „Schweinepest und -seuche". Wichtige geschäftliche Mitteilungen. — Wir bitten die dortigen Mitglieder, zu dieser Versammlung die Versicherungsscheine der Provinzial-Feuersozietät mitzubringen, um feststellen zu können, welche von unseren Mitgliedern den neu vereinbarten 10prozentigen Rabatt erhalten müssen.

Ortsverein Jutroschin. Versammlung 27. 11. nachm. 4 Uhr bei Stenzel. Gemeinsame Kaffeetafel, angerichtet vom Haushaltungskursus. Vortrag von Herrn Gartenbaudirektor Reissert. Geschäftliche Mitteilungen. Wir bitten, zu dieser Versammlung die Versicherungsscheine der Provinzial-Feuersozietät mitzubringen, um feststellen zu können, welche von unseren Mitgliedern den neu vereinbarten 10prozentigen Rabatt erhalten müssen.

Ortsverein Rawitsch. Versammlung 28. 11 nachm. 4 Uhr bei Bauch. Vortrag von Herrn Gartenbaudirektor Reissert. Geschäftliche Mitteilungen. Wir laden hierzu die Mitglieder und deren Angehörige freundlichst ein. Netz.

Bezirk Ostrowo.

Sprechstunden: Kempen Dienstag, den 20. 11. bei Durniok. Krotoschin Freitag, den 23. 11., bei Pachale.

Verein Suschen. Filmvorführung Sonnabend, den 17. 11. abends 6 Uhr bei Frl. Hecke in Suschenhammer mit anschließendem Tanz.

Verein Hellefeld. Filmvorführung Sonntag, den 18. 11. abends 6 Uhr, bei Gauter in Hellefeld mit anschließendem Tanz. Zur Vorführung gelangen: 1. Die Gewinnung des Kali im Kaliberwerk und seine Verarbeitung zu 40prozentigem Kalisalz. 2. Die ungleichen Brüder (Milchfilm). 3. Durch Schaden wird man klug (Lust zur Hagelversicherungsfilm). Sämtliche Mitglieder und ihre Angehörigen, auch die der Nachbarvereine, werden hierzu freundl. eingeladen.

Verein Adelnau. Versammlung, Mittwoch den 28. 11. abends 7 Uhr bei Kolata in Adelnau. Vortrag von Herrn Dipl. Landw. Chudzinski über: „Geflügelzucht". Anschl. daran feiert der Verein das Erntefest mit gemütlichem Beisammensein und Tanz. — Sämtliche Mitglieder nebst Angehörigen sind hierzu freundl. eingeladen.

Bezirk Bromberg.

Landw. Verein Mirowice. Versammlung, Donnerstag, den 15. 11. nachm. 6 Uhr, bei Herrn Losse. Vortrag und Rezitationen von Herrn Damaschke-Bromberg. Die Angehörigen der Mitglieder sind zu dieser Sitzung freundl. eingeladen.

Landw. Verein Ciele. Versammlung, Sonntag, den 18. 11. nachm. 6 Uhr. Gasthaus Weber-Lipnik.

Landw. Verein Mochle. Versammlung, Montag, den 19. 11. nachm. 2 Uhr. Gasthaus Joachimczak-Mochle.

Landw. Verein Langenau-Otterau. Versammlung, Dienstag, den 20. 11. nachm. 5 Uhr. Gasthaus Pauly-Solec.

Landw. Verein Królikowo. Versammlung, Donnerstag, den 22. 11. nachm. 5 Uhr. Gasthaus Kijewski-Królikowo.

Landw. Verein Witoldowo. Versammlung, Sonntag, den 25. 11. nachm. 4 Uhr. Gasthaus Dalüge-Witoldowo.

In allen Versammlungen Vortrag des Herrn Dr. Krause-Bromberg: „Krankheiten der Futterpflanzen".

Anmerkung: Die Mitglieder der WLG, welche bei der Krajowe Ubezpieczenie Ogniowe-Poznań versichert sind, werden gebeten, ihre Versicherungsscheine mitzubringen, um sich die Mitgliedschaft bescheinigen zu lassen, damit sie in den Genuß des zehnprozentigen Rabatts gelangen. — Die Herren Vertrauensmänner werden höfl. gebeten, die ausgefüllten Listen bis zum 25. 11. an die Bezirksgeschäftsstelle zurückzusenden.

Bezirk Gnesen.

Landw. Verein Kiszkowo. Versammlung, Sonntag, den 18. 11. nachm. 4 Uhr, bei Wenge-Kiszkowo. Vortrag des Herrn Ing. agr. Karzel über: „Wirtschaftliche Düngemittel".

Bauernverein Zarczyn. Versammlung, Dienstag, den 27. 11. nachm 1 Uhr im Gasthaus in Zarczyn.

Bauernverein Dziewierszewo. Versammlung, Dienstag, den 27. 11. nachm. 1/4 4 Uhr im Gemeindesaal in Dziewierszewo.

Bauernverein Werkowo. Versammlung, Freitag, den 30. 11., nachm. 5 Uhr, im Schulsaal in Werkowo.

Landw. Verein Gnesen-Wittkowo. Versammlung Freitag, den 7. 12. vorm. 11.30 Uhr in der Loge neben der Post.

In den vorstehenden Versammlungen spricht Herr Dr. Klusak über: „Steuer- und Rentenfragen pp".

Sprechstunde: Wongrowitz Donnerstag, den 22. 11. ab 9.30 Uhr im Ein- und Verkaufsverein.

Bezirk Wirsitz.

Sprechtage: Mrotscha Donnerstag, den 15. 11. von 1 Uhr mittags ab bei Schillert; Lobsenz Freitag, den 16. 11. von 8 Uhr morgens an in der Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft.

Landw. Kreisverein Wirsitz. Vereinssitzung Montag, den 26. 11., um 2½ Uhr im Lokal Heller in Nakel. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag des Herrn Dr. Krause-Bromberg, Leiter der Pflanzenschutzabteilung, über Tagesfragen im Pflanzenschutz (bes. auch Kartoffelkrebs). 3. Geschäftliches.

Landw. Verein Miasteczko. Versammlung, Dienstag, den 27. 11. nachm. 5 Uhr, im Lokal Vorkörper in Miasteczko. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag des Herrn Dr. Krause-Bromberg über Tagesfragen im Pflanzenschutz (Kartoffelkrebs). 3. Geschäftliches.

Landw. Verein Wysoka. Versammlung, Mittwoch, den 28. 11. nachm. 5 Uhr im Lokal Wolfram. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Vortrag des Herrn Dr. Krause-Bromberg über Tagesfragen im Pflanzenschutz (Kartoffelkrebs). 3. Geschäftliches.

Bezirk Hohensalza.

Die nächste Sprechstunde in Znin findet Dienstag, den 20. 11. bei Herrn Jeske in der Zeit von 11—1 Uhr statt.

Landw. Verein Kujawien e. V.

Bezirk Rogasen.

Landw. Verein Samotschin. Wintervergnügen, Sonnabend, den 17. 11. abends 8 Uhr bei Raatz. Der Geschäftsführer ist von ½ 5 Uhr an wegen des Rabatts der Feuerversicherung zu sprechen. Jedes Mitglied muß vorsprechen und seine Versicherungspapiere mitbringen.

Landw. Kreisverein Kolmar. Versammlung, Montag, den 19. 11. nachm. 4 Uhr, bei Geiger. Vortrag des Herrn Rittergutsbesitzers A. Glodzin-Strychowo über Fragen der Schweinezucht.

Landw. Verein Jankendorf. Versammlung, Freitag, den 23. 11. nachm. 4 Uhr. Wegen des Rabatts muß jeder persönlich erscheinen. Versicherungspapiere mitbringen; außerdem Vortrag über die Viehverwertungsgenossenschaft (Herr Staemmler-Posen).

Bauernverein Buschdorf. Versammlung, Sonnabend, den 24. 11. nachm. 3 Uhr. 1. Besprechung von Vereinsangelegenheiten. 2. Rabatt der Feuersozietät. Versicherungspapiere mitbringen.

Landw. Verein Obornik. Sprechstunde Montag, den 26. 11. von 1/2 bis 3/4 Uhr wegen der Feuerversicherung.

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

Einmalige Beihilfe für Rentenempfänger.

Wie die polnische Presse meldet, sollen aus Anlaß des zehnjährigen Jubiläums der Unabhängigkeit Polens die sozialen Versicherungsanstalten, die der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Fürsorge unterliegen, Personen, die Renten beziehen, eine einmalige Unterstützung zahlen, die im November oder Dezember fällig ist. Die Höhe dieser Beihilfe wird von dem finanziellen Stand der betreffenden Anstalt abhängen und sich in den Grenzen einer Monatsrente bewegen. Diese Aktion, deren Initiative vom Minister für Arbeit und öffentliche Fürsorge ausgegangen ist, umfaßt Rentenempfänger sowie Witwen und Waisen aus allen Versicherungsarten, also aus der Unfall- oder Invalidenversicherung, aus der Versicherung für geistige Arbeiter sowie aus der besonderen Bergwerksversicherung.

Verordnung

vom 9. November 1928 betr. Verwendung von Weizenmehl höherer Gattung als 65 % in Industriebetrieben.

(Dz. Ustaw R. P. Nr. 93 vom 12. November 1928, Pos. 829).

§ 1. Erlaubt wird bis zum 15. Dezember 1928 die Verwendung von Weizenmehl in Industriebetrieben zur Verarbeitung und zum Backen jeder Art, das aus einer Vermahlung herrührt, die den Normen des § 1 der Verordnung des Innenministers vom 10. Oktober 1928 (Dz. Ust. Nr. 87, Pos. 769) nicht entspricht.

Ausfuhrzoll für Kleie.

Verordnung vom 20. 10. 1928 (Dz. U. Nr. 92 vom 6. 11. 1928, Pos. 812).

§ 1. Die Pos. 221 des Ausfuhrzolltarifs (Dz. U. 1925, Nr. 76, Pos. 596) in der Fassung der Verordnung vom 11. August 1927 in Sachen des Ausfuhrzolls für Kleie (Dz. U. Nr. 74, Pos. 652) erhält folgende Fassung:

Position des Zolltarifs	Name der Ware	Zoll für 100 kg zl gr
221	Kleie aller Arten	5.—

Bemerkung: Die in Pos. 221 genannte Ware mit Ausnahme von Roggen- und Weizenkleie mit Genehmigung des Finanzministers — zollfrei.

§ 2. Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach Veröffentlichung (also am 13. 11. 1928) in Kraft.

Kredite zum Einkauf von Zuchtschweinen.

Um den Landwirten den Einkauf von frühreifen Schweinen zu ermöglichen, beabsichtigt die Regierung, den Landwirten größere Kredite zur Anschaffung von Rasseschweinen zu gewähren. Interessierte Landwirte kaufen das erforderliche Zuchtvieh beim Züchter ein und bezahlen mit einem von ihnen ausgestellten Wechsel, den der Züchter in der Bank gegen Bargeld einlöst. Es sollen jedoch nur erstklassige Zuchtstätten in Frage kommen.

Kredite zum Ankauf von Zuchtmaterial.

Die staatliche Landwirtschaftsbank (Państwowy Bank Rolny) erteilt Kredite zum Ankauf von Zuchtvieh unter folgenden Bedingungen:

1. Darlehen werden durch Vermittlung von Kreissparkassen bzw. solchen genossenschaftlichen Kreditinstituten, die gut organisiert sind, und auf gesunder Grundlage arbeiten, so daß sie für diesen Zweck ausgenutzt werden können, gewährt;
2. die Kredite werden für folgende Zwecke erteilt:
   a) zum Einkauf von Hornvieh,
   b) zum Einkauf von Schafen, Schweinen und Geflügel;
3. die Fristen für die Kredite dürfen beim Einkauf von:
   a) Hornvieh 3 Jahre nicht überschreiten, wobei die Abzahlung der Kredite nach Verlauf von 1 Jahr vom Tage der Realisierung der Anleihe in Quartals- bzw. Halbjahresraten erfolgen muß,
   b) bei Schweinen nach 1 Jahr, wobei die Abzahlung des Kredites auf einmal im Fälligkeitstermin erfolgen muß.

Prolongate können erteilt werden. Dieselben Bedingungen müssen die Kreissparkassen bzw. Genossenschaften den Schuldnern gegenüber einhalten und dürfen die Zahlungstermine für die Anleihe nicht früher, als 15 Tage vor dem Zahlungstermin an die staatliche Landwirtschaftsbank festsetzen.

4. Die Verzinsung wird die üblichen normalen Prozentsätze betragen, die in dieser Bank für befristete Anleihen an Institutionen dieser Art vorgesehen sind (gegenwärtig 9½ % pro Jahr).

Die Institutionen dürfen nicht mehr als 2 % pro Jahr von den Landwirten, die diese Anleihe in Anspruch nehmen, von jedem an die Bank gezahlten Betrag erheben. Die Anträge um Darlehen zwecks Einkauf von Zuchtmaterial müssen in jedem einzelnen Falle durch die Landwirtschaftskammer, bzw. wo eine solche fehlt, durch eine züchterische Organisation, die eine nicht geringere Fläche als eine Wojewodschaft umfassen muß, befürwortet werden. Die Befürwortung muß enthalten, daß die betr. Person kreditwürdig ist, und daß die einzukaufenden Tiere sich für die Zucht eignen und hinsichtlich der Rasse dem Zuchtziel des betreffenden Kreises entsprechen. Die Bewerber müssen sich weiter verpflichten, die angekauften Tiere nicht vor der gänzlichen Abzahlung des Darlehns zu verkaufen. Sollte jedoch das erforderliche Zuchtmaterial seinen Zuchtwert verlieren, so kann es vor der Abzahlung des Kredites unter der Bedingung verkauft werden, daß der Landwirt es durch neues von entsprechender Qualität ersetzt. Züchter, die männliches Material einkaufen wollen, müssen sich außerdem verpflichten, den Bullen zum Decken fremder Kühe zu verwenden, sofern der Bulle nicht für einen von vornherein festgesetzten Zuchtstall bestimmt ist. — Nähere Informationen erteilt die Landwirtschaftliche Abteilung der WLG.

11 Dünger. 11

Spätherbstdüngung.

Felder, Wiesen und Weiden werden dem Landwirt nur dann hohe Erträge geben, wenn sie ausreichend und richtig gedüngt sind. Besondere Aufmerksamkeit ist neben Phosphorsäure und Stickstoffdünger dem Nährstoff **Kali** zuzuwenden, weil derselbe von allen Kulturpflanzen in viel höheren Mengen verlangt wird, als der Boden und Stallmist zu geben vermögen. Da in Polen die bekannten hochprozentigen Kalisalze (mit 20—22 %, 30—32 %, 40—42 % Reinkali) vom Ausland eingeführt werden müssen, tut jeder vorausschauende Landwirt gut, die Beschaffung der für die nächste Düngungsperiode notwendigen **Kalidüngesalze** rechtzeitig in Auftrag zu geben.

15 Futtermittel und Futterbau. 15

Die Mohrrüben gehören den Pferden.

Mohrrüben sind den Pferden ganz besonders bekömmlich und dienlich. Bekanntlich wirken sie auch wurmtreibend. Der Süßstoff und der milde Geschmack rufen bei den Pferden sichtlich großes Behagen hervor. Deshalb verlangen die Tiere zu jeder Zeit nach dieser Wurzelfrucht und können anscheinend gar nicht genug davon bekommen. Indessen kann man auch von dem Besten zu viel füttern. Uebermäßige Gaben belasten zu sehr den Magen. Ferner schwitzen die Pferde leicht, wie nach jedem wasserhaltigen Futter. Ist die Möhrenernte nun zu groß ausgefallen, so verfüttere man den Ueberschuß an die Schweine, und zwar hauptsächlich an Zuchtschweine und Läufer. Mastschweine erhalten Möhren nicht in größeren Mengen. Diese aber geben dem Fleisch einen angenehmen Geschmack. Ferner sind Möhren ein gutes Futter für Kälber und Milchvieh. Bei letzterem bekommt die Butter eine schöne gelbe Farbe. Vom Kraut sollen Milchkühe täglich nur bis zu 7½ Kilogramm auf 5 Doppelzentner Lebendgewicht erhalten, da sich sonst das starke Aroma des Krautes dem Milch- und Buttergeschmack mitteilt. Desgleichen sind Möhren für Mastrinder, Schafe und Mastlämmer ein gut verwendbares Beifutter. Daß auch Gänse die Möhren gern fressen und sich damit mästen lassen, ist bekannt. Nur nimmt das Fleisch davon eine dunkle Farbe an. Deshalb müssen die Möhren in der letzten Zeit der Mast fortbleiben. Sowohl die Wurzel wie das Kraut von den Möhren sind schmackhafter und nährstoffreicher als die gleichen Organe der Rübenarten. Schon der Umstand, daß die Möhren weniger Wasser, aber mehr Zucker als letztere enthalten, verleiht ihnen einen höheren Futterwert.

16 Geflügel- und Kleintierzucht. 16

Von der Zwangsmast der Gänse.

Bei der Mästung der Gänse handelt es sich um Frei- und Zwangsmast. Im Gegensatz zur Freimast können die Gänse bei der Zwangsmast nicht soviel Futter zu sich nehmen, als ihnen beliebt, sondern es werden ihnen bestimmte Mengen eingeflößt, sei es nun mittels eines Trichters als Brei oder seien es Nudeln. Bei der Zwangsmast ist den Gänsen zudem jegliche Bewegungsfreiheit so gut wie genommen. Für sie werden im Stalle oder im trockenen Keller so kleine Räume abgeschlagen, daß sie gerade noch stehen oder sitzen können, oder es sind zu dem Zwecke besondere Buchten aus Holz hergestellt. Sie sind meist drei- bis fünfteilig. Jede Gans steht in einem Abteile solcher Bucht für sich, von der anderen durch eine Holzwand getrennt. Vorn ist ein Schlitz, durch welchen die Gans den Hals bzw. den Kopf steckt, wenn sie Wasser zu sich nehmen will, das in Töpfen steht, die auf einem Längsbrett aufgestellt sind, welches sich vor dem Schlitz an der Bucht entlang zieht. An dem Boden fehlt nach hinten zu ein Brett, damit dort der Kot durchfallen kann. In der Regel werden solche Gänsebuchten durch einen Deckel verschlossen. Da das Mästen mit Brei, der durch einen Trichter eingeflößt wird, hauptsächlich in Mastanstalten vor sich geht, die Hausfrauen aber das Nudeln bevorzugen, das in den einzelnen

Gegenden sehr verschiedenartig ist, so will ich kurz darlegen, wie in meiner Heimat, Anhalt, die Gänse genudelt werden. Die Nudeln werden aus Gerstenschrot gefertigt mit einem Zusatze von Wasser und Salz. Gut getrocknet auf dem Grudendeckel oder beim Bäcker sind sie sechs Zentimeter lang und zwei Zentimeter dick. Alle drei Stunden, von früh sechs bis abends neun, werden die Gänse genudelt. Die Zahl der Nudeln steigt von sechs bis fünfzehn Stück; am ersten Tage gibt es jedesmal sechs, am zweiten sieben Nudeln usw. Vor dem Eingeben werden die Nudeln kurze Zeit in Wasser oder Milch getaucht, damit sie besser rutschen. Hat eine Gans von der einen zur anderen Mahlzeit noch nicht alles verdaut, was sich durch Befühlen des Kropfes bald feststellen läßt, so wird diese Futterzeit übergangen, da sonst, besonders bei schon fetten Gänsen, Gefahr besteht, daß das Tier erstickt. Länger als drei Wochen darf die Mästung bei dem einzelnen Tiere nicht ausgedehnt werden. Zur besseren Verdauung liegen für die Gänse Holzkohlenstückchen vorn in der Krippe. Durch solche Zwangsmast gibt es sehr viel Schmalz (Fett), doch verliert nach meinem Dafürhalten der Geschmack des Bratens. Ob diese Art der Mast eine Quälerei ist oder nicht, darüber ließe sich streiten. Paul Hohmann=Zerbst.

Genügend Fleischfutter für Hühner und Enten.

Finden die Tiere im Freien keine Insekten, Larven, Schnecken und Würmer, so soll man ihnen auch etwas Fleisch zum Futter geben. Das bewirkt frühzeitiges Legen. Am besten gibt man das Fleischfutter in Form von täglich etwa 10 bis 15 Gramm Fleischfuttermehl neben dem übrigen Futter. Auch Fleischabfälle aus der Küche, weichgekochte Knorpel, Schlachtabfälle usw. können die Insekten usw. der sommerlichen Ernährung ersetzen. In gewissem Grade kann man Milch und Käsequark dem Fleischfutter gleichsetzen.

17 Gemüse=, Obst= und Gartenbau. 17

Verpacken von Baumen und Sträuchern für den Transport.

An der Baumverpackung für den Transport ist immer und immer wieder zu mäkeln, denn unzulässig wie sie ausgeführt wird, bringt sie dem Empfänger Schaden. Und doch ist es gar nicht so schwer, die Bäume gegen den Einfluß der trockenen Luft und des Frostes, den beiden Hauptfeinden der Versandbäume, zu schützen, wenn das Geheimnis des Verpackungsmaterials für die Wurzeln beherrscht wird.

Stroh ist nach wie vor das billigste und beste Verpackungsmaterial für die äußerste Umhüllung der Bäume. Zum Einpacken der empfindlichen Wurzeln eignet es sich jedoch keineswegs, da es sich diesen nicht anschmiegen kann, weil es viel zu hart und steif ist. Auch der Trick, es vorher anzufeuchten, der vielfach geübt wird, nützt wenig, da es rasch wieder austrocknet. Das trocken verwendete Stroh entzieht den Wurzeln die Feuchtigkeit, und sorgt besonders für die Vertrocknung der Saugwurzeln, ganz besonders dadurch, daß es der Luft freien Zutritt gestattet. Durch diese Durchlässigkeit kann es auch Frostschaden nicht verhindern.

So bringen all diese Uebelstände bei der Strohverpackung es mit sich, daß die Bäume an ihrem neuen Standort nicht gedeihen wollen und zum Leid des Besitzers nach kurzer Zeit des Siechtums absterben.

Ist man nun genötigt, Bäume und Sträucher welcher Art sie auch seien, von auswärts zu beziehen, so sollte man ausdrücklich bei der Bestellung darauf hinweisen, daß die Wurzeln in feuchtes Moos eingepackt sein müssen. Das Moos, wenn es richtig um die Wurzeln verteilt wird, ist das einzige Material, jene vor Trockenheit und Frost zu bewahren, auch dann, wenn sie wochenlang unterwegs sind. Das ganze Wurzelwerk soll in feuchtes Moos eingehüllt und diese Umhüllung, ferner Stamm und Krone durch Langstroh geschützt werden. Bei besonders wertvollen Gewächsen ist sogar eine Moosumhüllung des ganzen Stückes zu empfehlen. Kommt nun ein solches Baumpaket auf einem langen Reiseweg in eine Frostzone, so kann ihm diese nichts anhaben, wenn man dieselbe, ohne sie auszupacken, in einen kühlen, frostfreien Raum bringt und das Ganze dort auftauen läßt. Der Frost zieht dann ganz allmählich aus den Wurzeln, genau wie es im Erdboden auch geschehen würde. Wurde nun diese Vorsicht in der Verpackung nicht geübt, und sind die Gewächse auf der Fahrt ausgetrocknet, so wäre es ihr sicherer Untergang, wenn man sie sofort auspflanzen wollte. Man muß dann Geduld üben und Arbeit nicht scheuen. Ein entsprechend langer, breiter und tiefer Graben wird angelegt. Die Gewächse werden in diesen gebracht und ungefähr 20 Zentimeter hoch mit Erde bedeckt, die man außerdem noch, wenn sie trocken ist, mit angewärmtem Wasser überbraust. So ruhen sie einige Tage und werden, wenn noch irgend Lebenskraft in ihnen vorhanden ist, sich rasch erholen, indem ihre Rinde wieder Glätte und Frische erhält. Erst nun werden sie sofort an ihren Bestimmungsort gepflanzt, und zwar am besten bei milder Witterung und regenfeuchter Luft.

M. Schneider.

18 Genossenschaftswesen. 18

Grenzen genossenschaftlichen Könnens.

Es gibt leider noch so viele sogenannte Auchgenossenschaftler, die keine Grenzen in den Leistungen der Genossenschaften sehen oder sehen wollen. Es sind das Leute, die den Begriff „Genossenschaft" ausschließlich von „Genießen" herleiten und die eben alles von der Genossenschaft verlangen, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, wie die Genossenschaft das alles anstellt. Diese Leute verlangen z. B. von der Warengenossenschaft nicht nur sämtliche Düngemittel in einwandfreier Ware, mindestens einmal nachuntersucht und zu Syndikatspreisen und mit kleinen Zugaben, Uebergewicht usw. Auf der anderen Seite verlangen sie als Aequivalent für einige solche Bezüge, daß die Genossenschaft ihre Getreide auch dann zum vollen Preise annimmt, wenn die Ware mangelhaft ist in Größe, Farbe und Geruch. Am schlimmsten und verhängnisvollsten aber sind die Ueberforderungen und Zumutungen, die an die Genossenschaft in bezug auf Kreditgewährung gestellt werden. Es gibt Mitglieder, die die Kreditgewährung auch bei der Warengenossenschaft als ihr gutes Recht ansehen, das zu nichts verpflichtet und die es unerhört finden, wenn die Genossenschaft für Kreditgewährung etwas Schriftliches fordert, oder gar nach Sicherheit fragt und auf die Hereinbringung von Sicherheiten besteht, Rückzahlung und Abzahlung verlangt. Geschieht besonders letzteres, dann droht zunächst einmal das Mitglied mit dem sofortigen Abbruch seiner geschäftlichen Beziehungen, macht die Genossenschaft so schlecht wie nur möglich und wartet trotzdem mit der Abzahlung so lange, bis die Genossenschaft schließlich gezwungen wird, ernst zu machen und ihre Forderung einzuklagen. Dabei haben solche Leute oftmals noch nicht einmal das Gefühl des Unrechts, nein, sie glauben im Recht zu sein, eben weil sie sich nicht klar machen, in welcher Lage eigentlich die Genossenschaft ist und daß der Genossenschaft auch keine Wunderkräfte zur Verfügung stehen. Wenn die Genossenschaft ihren Kunden mehr bieten will wie jeder andere Betrieb, so müssen diese Genossenschaftskunden, das sind die Mitglieder, auch mehr leisten wie die Kunden anderer Unternehmen; sie müssen beispielsweise von selbst kommen und sich nicht

holen und werben lassen, müssen mit einem Wort mitarbeiten. Das Geheimnis des Erfolges der Genossenschaft liegt doch nur darin, daß durch das Zusammenarbeiten vieler in einer Genossenschaft, Leerlaufarbeit und Gegenarbeit vermieden werden, welche sonst bei jedem anderen gewerblichen Betrieb, bei welchen die Kunden nicht Mithelfer des Unternehmens sind, notwendigerweise geleistet werden muß. Der Genossenschaftler unterscheidet sich doch gerade dadurch so vorteilhaft von den Kunden, daß, während letzterer nur den eigenen Vorteil sucht, der Genossenschaftler seinen persönlichen Vorteil mit dem Vorteil der Gesamtheit in Einklang zu bringen sucht, zum Vorteil beider. In je größerem Umfange dies erfolgt, um so wirkungsvoller muß der genossenschaftliche Zusammenschluß sein. In die Praxis des täglichen Lebens übersetzt, heißt das, je mehr ein Genosse für die Genossenschaft tut, je mehr wird die Genossenschaft für ihn leisten können, und je weniger ein Mitglied die Genossenschaft unterstützt, desto weniger wird es von ihr erwarten können.

Besonders für die Kreditgewährung bestehen auch in einer Genossenschaft enge Grenzen. Dies gilt für die Höhe, Dauer und Form der Kredite. Die Höhe der Kredite ist schon gesetzlich beschränkt. Gemäß § 49 des Gen.-Ges. muß die Generalversammlung die Höchstgrenze für Kreditgewährung festsetzen. Wohl verstanden handelt es sich hier um eine Höchstgrenze bei Krediten. Auf diesen Höchstkredit aber hat kein Mitglied Anspruch. Die Genossenschaft ist lediglich berechtigt, wenn sonst keine Gründe dagegen sprechen, bis zu dieser Höhe in ihrer Kreditgewährung zu gehen. Meistenteils sprechen aber sehr viele Gründe dagegen. Zuerst hat die Genossenschaft in eine Prüfung der Sicherheiten einzugehen; dabei genügt nicht die Feststellung, daß der betr. Schuldner Inhaber eines größeren Betriebes ist. Die Genossenschaft wird sich davon überzeugen müssen, daß er auch wirklich Eigentümer des Betriebes ist, sie wird sich ferner nicht bloß vom Einkaufswert, sondern auch von dem Nutzungswert des Betriebes überzeugen müssen, und schließlich wird die Genossenschaft Erklärungen verlangen müssen, durch welche die Genossenschaft die Haftung des Besitzes für den gegebenen Kredit sicherstellt, d. h., Eintragung von Grundschulden, Uebereignung von Inventar, Vorräten, Forderungen, Wertpapieren usw. Ist dies erfolgt, so ist auch dann noch lange nicht die Kreditgewährung bis zur Höchstgrenze gemäß § 49 gerechtfertigt. Eine solche kann unter der Voraussetzung der Sicherstellung nur dann erfolgen, wenn die Kapitalmittel der Genossenschaft es erlauben. Die Kapitalmittel der Genossenschaft erlauben eine solche Kreditgewährung bis zur Höchstgrenze aber nicht, wenn viele andere Mitglieder, infolge dieser hohen Kreditierung der Genossenschaft an einige wenige Mitglieder, ohne Kredit bleiben müssen, obwohl sie für den von ihnen beantragten Kredit genügend gute Sicherheiten bieten könnten und wollen. Streben der Genossenschaft muß es sein, alle Genossen möglichst gleichmäßig zu befriedigen, d. h., zwar nicht jedem Genossen den gleichen Kreditbetrag zu gewähren, sondern möglichst den gleichen Prozentsatz des Kreditbedarfs bei allen Genossen zu decken. Schließlich ist die Höhe der Kreditgewährung auch noch von der Zusammensetzung des Kapitals abhängig, welches die Genossenschaft für die Kreditgewährung zur Verfügung hat. Besteht dieses Kapital fast ausschließlich aus Eigenkapital, Geschäftsguthaben und Reserven, oder auch aus sicheren Spareinlagen, mit deren Verbleiben in der Genossenschaft mit Sicherheit gerechnet werden kann, dann wird die Genossenschaft im wesentlichen nur auf die vorgenannten Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen haben. Wenn aber das der Genossenschaft für Kreditgewährung zur Verfügung stehende Kapital sich zu einem großen Hauptteil aus täglich abrufbaren Depositen und größeren, ebenfalls kurzfristig kündbaren Bankkrediten zusammensetzt, wird die Genossenschaft auf die Liquidität der von ihr gegebenen Kredite entscheidenden Wert legen müssen. Es darf der Genossenschaft dann nicht mehr genügen, daß sie alle Mitglieder bei guter Sicherheit gleichmäßig mit Kredit befriedigt hat, sondern sie darf dann auch die Kredite nur so anlegen, daß sie die Kredite wieder kurzfristig aus den Kreditnehmerbetrieben herausziehen kann, mit anderen Worten, sie muß darauf achten, daß die Kredite Betriebskredite bleiben und aus den Erträgnissen des Betriebs ständig wieder herausgewirtschaftet werden können. Erfolgt dies nicht, so wird zwangsmäßig die Genossenschaft, wenn ihr von der Zentrale Kredite gekündigt werden, in Schwierigkeiten geraten, die die Genossenschaft nicht nur in Verluste, Verzugszinsen, Protestunkosten hineinbringen können, sondern unter Umständen sogar den Zusammenbruch oder jedenfalls die Mißkreditierung der Genossenschaft in ihrem Kundenkreis zur Folge haben können.

Dieser Gefahr muß jeder Genossenschaftsleiter vorbeugen. Ist gegen diesen Grundsatz der Liquidität verstoßen worden, werden sofort Gegenmaßnahmen ergriffen werden müssen. Zwar werden sich die sogenannten eingefrorenen Debitoren in den meisten Fällen nicht sofort einziehen lassen, das wäre oft eine Art „Eisenbart-Kur“, welche der Genossenschaft und den Mitgliedern schädlich wäre. In vielen Fällen würde das nämlich Konkurs und Zwangsversteigerung zur Folge haben, Zinsausfall und Diskreditierung der Genossenschaft. Empfehlenswert ist deshalb eine allmähliche Kreditreduzierung, die in Form und Art mit den Inhabern, den sogenannten eingefrorenen Debitoren, genau und im voraus festgelegt werden muß. Es versteht sich, daß für das Entgegenkommen der Kreditbelassung die Mitglieder gleichzeitig vertraglich verpflichtet werden zur ausschließlichen Geschäftsverbindung mit der Genossenschaft. Diese ausschließliche Geschäftsverbindung muß sich bei Warengenossenschaften auch auf die An- und Verkäufe erstrecken. Nach solchen Vereinbarungen wird es dann zweckmäßig sein, die sogenannten eingefrorenen Debitoren auf ein Separat-Konto zu verbuchen und dies auch in der Bilanz getrennt von den übrigen Debitoren erscheinen zu lassen. Weiter versteht sich von selbst, daß solche Vereinbarungen von den Genossenschaften, welche von Bankkrediten abhängig sind, nur unter Zustimmung der kreditierenden Bank erfolgen können.

Was die Form und Dauer der Kredite anbelangt, so ist bereits gesagt, daß es sich bei Genossenschaften, die nicht gezwungen sind, nach einer Geldanlage für ihr Geld zu suchen, nur um Betriebskredite handeln kann. Betriebskredite sind solche Kredite, bei denen Verzinsung und Tilgung aus dem Betrieb selber wieder herausgewirtschaftet werden können. Sie unterscheiden sich dadurch sowohl von den sogenannten Realkrediten, als auch von den Spekulationskrediten. Spekulationskredite können auch dann vorliegen, wenn die Schuldner zur Eröffnung und Inangriffnahme eines neuen Betriebes Kredit beanspruchen. Die Form der Kreditgewährung wird wiederum verschieden sein müssen. Das mindeste ist die schriftliche Form in Gestalt eines Anerkenntnisses oder der Quittung. In den allermeisten Fällen wird diese Form in Verbindung mit der Gewährung eines Kontokorrentverhältnisses zur Genossenschaft nicht genügen. Die Genossenschaft wird vielmehr neben den vorgesagten Anerkenntnissen Schuldscheine oder Wechsel mit einer entsprechenden Sicherheit, Bürgschaft oder dinglichen Sicherheit verlangen müssen. In der Jetztzeit, in welcher die Genossenschaften ihre Kredite fast ausschließlich in Wechselform bekommen, kann die Genossenschaft bei ihren Mitgliedern auf den Wechsel nur dann verzichten, wenn die Genossenschaft selber neben dem Wechselkredit in großem Umfange auch andere Mittel besitzt,

Eigenkapital oder sichere Spareinlagen und wenn der betreffende Kunde eine besonders entgegenkommende Behandlung verdient. Die Gewährung einer laufenden Rechnung, sichergestellt durch einen Schuldschein mit Sicherheit, sollte nur den Kunden gewährt werden, welche soweit wie nur irgend möglich ihre Geschäfte mit der Genossenschaft tätigen und die sich in bezug auf Zinszahlung und Erfüllung von Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber stets als mustergültig gezeigt haben. Mit anderen Worten, der Verzicht auf den Wechsel, insofern er überhaupt möglich ist, soll von der Genossenschaft nur als Prämie für genossenschaftliche Arbeit gewährt werden, zum Ansporn für alle anderen Mitglieder.

Niemals aber darf eine Genossenschaft zu einer solchen unterschiedlichen Behandlung der Mitglieder kommen, ohne daß von diesen Mitgliedern besondere Leistungen vorliegen. Die Genossenschaft wird dadurch allzu leicht als parteiisch verschrien werden, und der Glaube an die Gerechtigkeit der Genossenschaftsleistungen könnte gar zu leicht erschüttert werden. Letzteres aber würde den Untergang des Gemeinsinns und der Gemeinschaftsarbeit bedeuten. Vor allem haben sich deshalb die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats vor Vergünstigungen in acht zu nehmen. Sie haben als Mitglieder des Vorstands- und Aufsichtsrats keine Vorrechte, sondern im Gegenteil die Pflicht, den anderen Mitgliedern der Genossenschaft ein gutes Beispiel zu geben. Hoch verschuldete Mitglieder, die Anspruch auf vorzugsweise Behandlung von seiten der Genossenschaft erheben, gehören deshalb nicht in den Vorstand und Aufsichtsrat. Sie sollten, bevor sie solche Anträge stellen, die Konsequenzen ziehen, um nicht die Genossenschaftsleitung in zu schwierige Lage zu bringen, ihnen den Rücktritt nahezulegen.

Bei solcher Einstellung aller Mitglieder muß die Genossenschaft Erfolg bringen und dann auch in die Lage versetzt werden, den Mitgliedern, die sich hierfür würdig gezeigt haben, besondere Erleichterungen zu gewähren.

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Das landwirtschaftliche Registerpfandrecht.

Das bisherige bei uns geltende Recht steht auf dem Standpunkt, daß das Pfandrecht an beweglichen Sachen nur durch Vertrag und Uebergabe des Besitzers des Pfandes an den Gläubiger bestellt werden kann. Es soll erkennbar sein und daher soll der Pfandgegenstand in die Hand des Gläubigers gelangen (Faustpfand). Dies Verfahren ist jedoch für solche Sachen, die einen großen Raum einnehmen, wie Feldfrüchte, unbequem, da die Fortschaffung der Sachen große Kosten verursacht und auch der Gläubiger meistens keinen Raum zur Unterbringung verfügbar hat, um die Sachen zu lagern, so daß sie in einem gemieteten Speicher untergebracht werden müßten, ohne daß die Gewißheit besteht, daß sie von dort auch bequem ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden können. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und dem Landwirte die Möglichkeit zu geben, seine Erzeugnisse zu verpfänden, ohne sie aus der Hand zu geben, haben verschiedene Staaten und so auch Polen das Registerpfandrecht eingeführt, welches das Pfandrecht durch Vertrag und Eintragung in ein Register entstehen läßt. Seit dem 26. 6. 1928 gilt in Polen die Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 3. 1928 (Dz. Ust. Nr. 38, deutsches Uebersetzungsblatt Nr. 22/23) nebst Ausführungsverordnung vom 14. 7. 1928 (Dz. Ust. Nr. 72). Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Es dürfen verpfändet werden nur landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie. Verpfänder dürfen nur natürliche und juristische Personen, die Landwirtschaften oder landwirtschaftlich-industriellen Unternehmen leiten, sein. Als landwirtschaftlich-industrielle Unternehmen werden diejenigen Unternehmen angesehen, die hauptsächlich Erzeugnisse der eigenen Landwirtschaft verarbeiten. Die Verpfändung kann nur zugunsten staatlicher Kreditinstitute, kommunaler Sparkassen, Gemeindespar- und Darlehenskassen, Kreditgenossenschaften, sowie anderer vom Finanzminister bezeichneter Kreditinstitute erfolgen. Gegenstand des Pfandrechts können nur die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie sein, welche Eigentum des Verpfänders sind, soweit sie gemäß den geltenden Gesetzen keine unbeweglichen Sachen von Natur, Gesetz oder Bestimmung sind und sich auf dem Grundstücke des Verpfänders befinden. Nach unserem Rechte müssen die Erzeugnisse also vom Erdboden getrennt sein. Ob sie auch nicht „Zubehör des Grundstücks" sein dürfen, ist zweifelhaft, da der Ausdruck przynależność = Zubehör nur in Klammern hinter dem Ausdruck „unbewegliche Sache" steht. Nach unserem Rechte würden Zubehör die Erzeugnisse sein, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Das Grundstück muß entweder Eigentum des Verpfänders sein oder von ihm gepachtet sein oder in seiner Nutznießung stehen. Ist der Verpfänder ein Pächter, so muß er vom Eigentümer die Erlaubnis zur Verpfändung einholen. Die Erlaubnis muß schriftlich in der Form eines notariellen Aktes oder unter Beglaubigung der Unterschrift durch Gericht oder Notar gegeben werden. Bei Majoraten und Fideikommissen genügt die Zustimmung des gegenwärtigen Besitzers. Der Vertrag über das Pfandrecht muß schriftlich in Form eines notariellen Aktes oder in Form eines Privatvertrages, unter dem nur die Unterschrift des Verpfänders gerichtlich oder notariell beglaubigt zu werden braucht, geschlossen werden. Im Vertrage muß genau angegeben werden, der Gegenstand der Verpfändung und die Summe, zu deren Sicherung das Pfand bestellt wird. Damit ist der Vertrag unter den Parteien schon rechtsgültig geworden. Dritten Personen gegenüber wirkt er jedoch erst mit dem Augenblicke der Eintragung in das Pfandregister. Das Register wird bei dem Kreisgericht geführt, in dem sich der Pfandgegenstand befindet. Das Register kann von jedem eingesehen werden. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Antrages des Verpfänders oder des Pfandgläubigers unter Ueberreichung des Vertrages und der Zustimmung des Verpächters bei Pacht. Die Form des Registers und die Führung ergibt sich aus der Ausführungsverordnung. Für jede Wirtschaft wird ein besonderes Register geführt. Der Pfandgegenstand verbleibt im Besitz des Verpfänders. Zur Kenntlichmachung muß an demselben ein dauerhaftes und sichtbares Zeichen angebracht werden, das von der Kreditinstitution geliefert wird. Der Pfandgläubiger hat das Recht jederzeitiger Besichtigung. Er hat außerdem alle Rechte, welche nach den Gesetzen einem gewöhnlichen Pfandgläubiger zustehen, solange sich der Pfandgegenstand auf der Landwirtschaft befindet. Er

Kalender beweist das große Interesse an ihm.

daher dringend geboten.

wird also wie ein Faustpfandgläubiger angesehen. Das Pfandrecht hindert nicht die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand. Das Vollstreckungsorgan hat aber den Pfandgläubiger zu benachrichtigen und den Erlös dem Registergericht zur Verteilung zu überreichen. Bei der Verteilung muß dann in erster Linie der Gläubiger befriedigt werden, wenn die Zwangsvollstreckung nicht durch einen Berechtigten mit besserem Rang (z. B. Hypothekengläubiger) vorgenommen wurde. Eine Bestellung eines weiteren Pfandrechtes an dem Gegenstande ist unzulässig. Die Abtretung des Pfandrechtes an eine andere Kreditinstitution ist auf Grund eines schriftlichen Vertrages und unter Uebergabe des Pfandvertrages im Original zulässig. Bei der Abtretung der Forderung an eine Person, für die das Registerpfandrecht nicht bestellt werden kann, erlischt das Pfandrecht. Die Löschung des Pfandrechtes erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder auch des Schuldners, wenn dieser den Nachweis der Rückzahlung der gesicherten Forderung oder der Freigabe des Pfandes durch den Gläubiger liefert. Das Pfandrecht erlischt auch nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Eintragung an und nach Ablauf der von den Parteien vereinbarten Zeit, wenn es nicht vor Ablauf der Frist durch Vertrag erneuert wird. Das Pfandrecht erlischt jedoch nicht, wenn der Pfandgläubiger vor Ablauf der obigen Fristen den Nachweis bringt, daß gegen den Verpfänder ein Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren eingeleitet worden ist. Dann ist im Register ein entsprechender Vermerk zu machen. Wird der Pfandgegenstand von der Landwirtschaft entfernt, so bleibt das Recht unter den Parteien bestehen. Haben jedoch dritte Personen ein dingliches Recht an den Gegenständen erworben, so erlischt das Recht, wenn nicht der Erwerber in bezug auf das Pfandrecht im bösen Glauben ist. Wird der Pfandgegenstand verheimlicht oder von der Landwirtschaft fortgeschafft, so kann der Gläubiger die Wiederherstellung des früheren Zustandes binnen 7 Tagen nach der Aufforderung verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Forderung sofort fällig. Der Pfandgläubiger erhält dann nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen das Recht zum Verkauf. Ist der Pfandgegenstand gegen Feuer usw. versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die Forderung gegen die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt darf aber die Versicherungssumme an den Verpfänder auszahlen, wenn nicht der Gläubiger ihr sein Pfandrecht vor dem Eintritte des Versicherungsfalles angezeigt hat. Wird der Pfandgegenstand vollständig vernichtet oder beschädigt, so kann der Gläubiger den Verpfänder entweder zur Wiederherstellung des Pfandes oder zur Ersetzung desselben durch einen gleichwertigen Gegenstand binnen sieben Tagen auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die gesicherte Forderung sofort fällig. Absichtliche Vernichtung oder Beseitigung des Pfandes oder die Verpfändung eines Gegenstandes, der nicht Eigentum des Verpfänders ist, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis 10 000 Zloty oder mit einer dieser Strafen bedroht.

29	Landwirtschaft.	29

Braugerste-Ausstellung.

In der pommerellischen Landwirtschaftskammer fand am 19. Oktober eine Sitzung der Wirtschaftskommission statt, in der u. a. beschlossen wurde, im Jahre 1929 eine Braugerste-Ausstellung und Braugerste-Markt zu organisieren. Es soll daher ein vorläufiges Organisationskomitee einberufen werden.

Allerlei Wissenswertes von der polnischen Landwirtschaft.

Die letzten Monate sind nicht gerade arm an Ereignissen verschiedenster Art gewesen, so daß wir auf einige, soweit sie die Landwirtschaft angehen, kurz hinweisen wollen.

Die größte Sorge bereitet gegenwärtig den polnischen Wirtschaftspolitikern die passive Handelsbilanz. Während sie im Jahre 1927— 377 232 000 Zloty ausmachte, stieg sie in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres auf 781 257 000 Zloty an. Man ist daher auch schon mit allerlei Lösungsvorschlägen hervorgetreten, von denen der letzte sich in einer scharfen Kampfansage gegen die Auslandsware auswirkte, und zu der sogenannten Selbstversorgungswoche führte, die am vergangenen Sonnabend zu Ende ging. Der Kampf gegen die Auslandsware kann uns natürlich nicht zum Ziel führen, denn zu dieser Maßnahme können ebenso gut unsere Nachbarn, die Waren von uns beziehen, greifen. Wir brauchen nur den Warenaustausch mit Deutschland zu vergleichen und werden sofort sehen, daß wir jedes Jahr viel mehr Waren nach Deutschland ausführen, als wir von Deutschland zu uns einführen. Wir brauchen uns weiter nur vor Augen zu halten, daß unsere Hauptabsatzmärkte für Schweine Wien und Prag sind, die ihren Schweinebedarf auch in anderen Ländern, vor allem in Jugoslawien, decken können. Der Abwehrkampf kann nur darin bestehen, daß wir uns bemühen, bessere Qualitätsware zu erzeugen. Denn, dann wird der Käufer nicht gezwungen sein, zur Auslandsware zu greifen und dann werden auch jene Waren, die wir ausführen, leichteren Absatz finden und bessere Preise bringen. Vor allem aber wäre es sehr verfehlt, gegen jene Produktionsmittel, wie es z. B. verschiedene Maschinen sind, die im Inlande nicht erzeugt werden können und die aber die Herstellung verschiedenster Produkte im Inlande erst ermöglichen, anzukämpfen.

Da unter den aus Polen ausgeführten Waren die landwirtschaftlichen Produkte überwiegen — sie betrugen im Jahre 1925/26 58 Prozent und im Jahre 1926/27 53 Prozent der gesamten Ausfuhr — ist man bestrebt vor allem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu standardisieren und ihre Ausfuhr zu regeln. Der erste Versuch soll mit den Eiern gemacht werden. Im Verordnungswege soll das sogenannte Registrier-System eingeführt werden, auf Grund dessen mit der Eierausfuhr sich nur solche Unternehmen beschäftigen dürfen, die in besonderen von den Wojewodschaftsbehörden zu führenden Registern eingetragen sind. Weitere Vorschriften über die Untersuchung, Sortierung, Aufbewahrung, Verpackung, sowie Versehung der zur Ausfuhr bestimmter Eier mit besonderen Zeichen, wenn es notwendig sein sollte, werden durch Ausführungsverordnungen geregelt. Die allgemeine Aufsicht über die Eierausfuhr wird dem Ministerium für Handel und Gewerbe, im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsministerium übertragen. Man will also mit dieser Verordnung vor allem die Nichtfachleute von dem Eierexporthandel ausschalten.

Wie verlautet, soll weiter eine Kommission geschaffen werden, die sich aus Vertretern der Produzenten und Verbraucher von Molkereiprodukten zusammensetzen soll und deren Aufgabe es sein wird, die Produktion und den Verkauf von Milch zu regeln, sowie für die Güte der Molkereiprodukte zu sorgen.

Auch mit der Regelung der Viehausfuhr befaßt man sich ernstlich. Am 6. Oktober fand in Warschau die Gründung eines Ausfuhr-Syndikates für Vieh statt, das den ganzen Viehexport aus Polen übernehmen soll und Zweigstellen in den einzelnen Landesteilen besitzen wird. Die Warschauer Zentrale wird Richtlinien für die allgemeine Exportpolitik ausarbeiten, Abschlüsse mit ausländischen Abnehmern tätigen und die Ausfuhrkontingente der einzelnen polnischen Gebietsteile nach den in Frage kommenden Ländern festsetzen. Im Rahmen des Syndikates wird jeder Exporteur auf eigenes Risiko und für eigene Rechnung arbeiten. Er wird aber vom Syndikat Kredit erhalten und das Syndikat wird nach außen hin als alleiniger Empfänger und Absender der Ware auftreten. Die Mitglieder des Syndikates können verschiedene Ermäßigungen genießen, z. B. bei Steuer, Fracht usw. Die hierbei ersparten Summen sollen z. T. zur Förderung der Zucht verwendet werden. Das Syndikat beabsichtigt, in erster Linie die Zufuhr nach Wien und Prag zu regeln und nach diesen beiden wichtigsten Exportplätzen für polnische Schweine solche Mengen zu senden, die der wirklichen Marktlage entsprechen und eine gewisse Festigung der Preise sichern. Weiter soll das Syndikat neue Märkte erschließen und die Fleischindustrie im Lande fördern. Außerdem soll die ungesunde innere Exportkonkurrenz gedämpft werden.

Der Verband der polnischen landwirtschaftlichen Organisationen hat eine Denkschrift beim Landwirtschaftsministerium eingereicht, in der die Einführung eines Einfuhrzolles auf den aus Deutschland kommenden Roggen gefordert wird, weil auf diese Weise der Preis für den inländischen Roggen gedrückt wird. Mit dem 2. November ist der Einfuhrzoll für Roggen in Höhe von 11 Zloty für 100 Kg. auch bereits eingeführt worden und nun müssen wir abwarten, ob sich die Roggenpreise auch bessern und festigen werden.

Das Landwirtschaftsministerium hat sich an die landwirtschaftlichen Organisationen mit einer Rundfrage gewandt, wie man außerhalb der Schulen Aufklärungsarbeit leisten könnte, um die landwirtschaftiche Produktion zu heben. Damit man sich auf eine gemeinsame Antwort einigen kann, wurde in einer Sitzung des Verbandes der polnischen Organisationen zu diesem Projekt Stellung genommen und Anträge und Ergänzungen hinsichtlich Weiterverbreitung von landwirtschaftlichen Konkursen für die Jugend und selbständigen Landwirte gefaßt. Es wurde weiter ein gemeinsamer Organisationsplan zwecks Veranstaltung von Ausflügen und Richtlinien für die Tätigkeit der Organisationen auf wirtschaftlichem Gebiete aufgestellt. Auch die Entschädigung der Instruktoren, der Aufklärungskommissionen in den einzelnen Kreisen und der kulturellen Institute wurde besprochen. Außerdem wurden auch die Landfrauen zur Mitarbeit an der Hebung der Produktion vorgeschlagen und Mittel und Wege zu ihrer Fortbildung angegeben.

Um die landwirtschaftlichen Betriebe möglichst bald den geänderten Nachkriegsverhältnissen anzupassen, trägt sich die landwirtschaftliche Sektion des Institutes für Landarbeitsforschung mit der Absicht, Reise-Instruktorate ins Leben zu rufen, die Harmonogramme für Gespann- und Handarbeiten systematisch durchführen werden, um auf diese Weise die Betriebe zu reorganisieren und jeden Leerlauf auszuschalten.

Doch auch einzelne Vereine sind bestrebt, die Landesproduktion zu heben, wie wir es z. B. in dem Gostyner polnischen landwirtschaftlichen Verein beobachten können. In einer Sitzung am 23. September wurde dort folgender Beschluß gefaßt: „Eingedenk der großen traditionellen Arbeit der Schöpfer des Gostyner Kasinos, das ganz Großpolen als Vorbild diente, halten wir Bürger der Gostyner Erde, die wir zur Generalversammlung des großpolnischen Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine am 23. September 1928 im 10. Jahre der Unabhängigkeit Polens versammelt sind, als unsere erste nationale Pflicht der Gegenwart, ein Granitfundament für den Wohlstand des polnischen Staates durch Hebung der landwirtschaftlichen Produktion zu schaffen. Wir betrachten es daher als dringend notwendig, im Gostyner Kreise eine große Werbeaktion durchzuführen, die uns in der nächsten Zeit und spätestens innerhalb von 5 Jahren eine Ertragssteigerung von wenigstens 1 Ztr. Roggen pro Morgen genutzter Fläche sichern würde. Wir halten es ferner als unbedingt notwendig, daß innerhalb von 5 Jahren durch Melioration alle feuchten Aecker und Wiesen beseitigt werden. Wir fordern daher die staatlichen und Verwaltungsbehörden, sowie die landwirtschaftlichen Organisationen auf, einen gemeinsamen Plan für einen Getreidefeldzug auszuarbeiten. Wir fordern weiter den Aufsichtsrat des großpolnischen Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine auf, eine solche Getreidekampagne in der ganzen Wojewodschaft durchzuführen.“

Als Vorbild soll hierzu die von Mussolini in Italien eingeführte „La battaglia del grano“ dienen. Mussolini will aus dem italienischen Boden möglichst große Mengen an Brotgetreide herausholen und die Grenzen für fremdes Getreide schließen. Die italienische Regierung hat daher beträchtliche Summen in der Form von langfristigen, niedrig verzinsbaren, ja sogar zinslosen Krediten für die Landwirtschaft gewährt und Prämien von 5—30 000 Lire für die Landwirte zwecks Hebung der Produktion bestimmt. Auch die landwirtschaftlichen Maschinen- und Düngemittelfabriken erfreuen sich einer besonderen staatlichen Fürsorge und jede Errungenschaft auf landwirtschaftlichem Gebiete wird sehr hoch eingeschätzt. Es wurde außerdem die für den Inlandskonsum bestimmte Makkaronierzeugung, die bekanntlich in Italien eine große Rolle spielt, eingeschränkt und durch pflichtweisen Verbrauch von Reis ersetzt. Um das Brot gebührend als einen Artikel ersten Bedarfes zu schätzen, wurde der „Tag des Brotes“ eingeführt, der in der ersten Aprilhälfte eines jeden Jahres in ganz Italien feierlich begangen wird.

Um auch nach außen hin der Landwirtschaft mehr Nachdruck zu verleihen, sind Einigungsbestrebungen aller polnischen landwirtschaftlichen Organisationen im Gange.

Während wir also auf der einen Seite immerhin recht beachtenswerte Bestrebungen zur Hebung der inländischen Produktion feststellen können, sind aber auch auf der anderen Seite Faktoren im Spiele, die der Produktion nicht gerade förderlich sind. Mit Schrecken muß man feststellen, daß die Brände in der letzten Zeit sehr überhand nehmen und schon großen Schaden verursacht haben. Auf die Wojewodschaft Posen allein entfallen pro Monat etwa 300 Brandfälle, von denen aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens 70 Prozent auf Brandstiftungen, auf Gewinnsucht oder auf Rache zurückzuführen sind. Es wurden daher von maßgebenden Stellen bereits Schritte unternommen, um diesem demoralisierenden Uebel entgegenzuarbeiten. Am 18. Oktober fand im Gebäude des Appellationsgerichtes in Posen eine Konferenz statt, an der Vertreter der Gerichtsbehörden, der öffentlichen Sicherheit, der Staatsanwaltschaft und der Versicherungsanstalten teilnahmen, um Abwehrmaßnahmen gegen diese Brandstiftungen zu treffen.

Ungeheuren Schaden hat ferner die seit einigen Monaten bei uns wütende Schweinepest und -seuche verursacht. Viele Schweinebestände sind fast völlig vernichtet, so daß mit einem starken Rückgang in der Schweineproduktion zu rechnen ist.

Was uns heute weiter noch sehr bedrückt, ist die zunehmende Verbreitung des Kartoffelkrebses und noch mehr die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses für die verseuchten Betriebe ergeben. Es läge daher im Interesse unserer Landwirtschaft, wenn

die maßgebenden Stellen auch die wirtschaftliche Notlage dieser Betriebe in Erwägung ziehen und ihre Existenz sichern würden. K. K.

30 Marktberichte. 30

Geschäftliche Mitteilungen.

Getreide. Die ruhige Haltung auf dem Getreidemarkt, die schon aus der Vorwoche übernommen worden ist, schleppt sich auch weiter hindurch. Angebot und Nachfrage halten sich beim Brotgetreide ungefähr die Wage und da ins Gewicht fallende Anregungen von innen oder außen nicht vorliegen, kennzeichnet sich der Verlauf des Getreidegeschäfts in vorbezeichnetem Sinne. Merkwürdig wenig ernstliche Käufer sieht man augenblicklich für Braugerste. Soweit Kaufinteresse vorliegt, wird nur erstklassigste Ware bevorzugt, wofür auch Ueberpreise erreicht werden. Mittlere und geringere Qualitäten werden unterbewertet. In Hafer zeigt sich nur schwaches Angebot. Die Landwirte neigen nicht dazu, denselben bei den teuren Futtermitteln zu dem jetzigen Preisstand abzugeben.

Hülsenfrüchte. Viktoriaerbsen liegen erneut stark vernachlässigt, wogegen kleine Erbsen noch gesucht sind. Das Angebot in sonstigen Rundfrüchten, das um diese Zeit schon erheblich einsetzte, fehlt fast vollkommen, besonders in Lupinen, welche wir jetzt gut verwerten könnten.

Vom **Sämereien-Geschäft** wäre zu sagen, daß die Offerten in Kleesaaten aus **Kongreßpolen** zahlreicher eingehen, aus unserem Gebiet dagegen noch vollkommen ruhen. Sehr bevorzugt und hoch bezahlt im Preise wird Schwedenklee infolge Exportbegehr. Die bisherigen Rotkleeangebote zeigen eine schöne Qualität bei verhältnismäßig niedrigen Preisen. Auch Luzerne wird in diesem Jahre billiger zu haben sein. Die Zufuhr in Seradella ist äußerst mangelhaft und läßt sich über die voraussichtliche Preisgestaltung dieses Artikels nichts sagen.

Stroh. Nachfrage für Roggen-, Weizen- und Haferpreßstroh ist vorhanden und wären uns Angebote hierin sehr erwünscht. Ebenfalls haben wir Interesse für loses Stroh zum Pressen.

Wir notierten am 14. November 1928 per 100 Kilogramm je nach Qualität und Lage der Station: Für Weizen 42—43, Roggen 32—33,50, Gerste 36—38, Hafer 33—34, Viktoriaerbsen 50—75, Felderbsen 40—50, Raps 70—83, Leinsaat 70—90, Luzerne 450 bis 550 Zloty, Fabrikkartoffeln 0,33 Zloty per Kilogramm-Prozent.

Futtermittel. Roggenkleie und **Weizenkleie** sind teurer, da sie in einem Mißverhältnis zu Roggen bzw. Weizen stehen; vielleicht wirkt der Ausfuhrzoll doch auf die Dauer preismindernd. Die **eiweißreichen** Futtermittel sind in ihrer Preislage uneinheitlich. Die Hausse, die man erwartet hatte, ist ausgeblieben, woraus man aber nicht schließen darf, daß die Preise nachlassen; sie sind zwar ungebührlich hoch, müssen aber schließlich angelegt werden, um die eigen produzierten Futterstoffe mit Eiweiß anzureichern. Wir nennen als besonders vorteilhaft **Sonnenblumenkuchenmehl** und **Erdnußkuchenmehl**, warnen aber vor Experimenten mit ungeeigneten Qualitäten. Nicht die Gehaltsgarantie entscheidet allein, sondern sehr wesentlich beteiligt ist auch die Beschaffenheit, die einwandsfrei sein soll. Unter den „Oelkuchen" werden — besonders in kleinen Betrieben — **Leinkuchen** bevorzugt. Leinkuchen sind gewiß ein gutes Kraftfutter und wir wollen von deren Verwendung durchaus nicht abraten, denn vielfach wird ihre diätische Wirkung geschätzt. Das Vieh braucht aber als Zusatz Eiweiß und diesen Nährstoff muß man in d e m Futtermittel nehmen, in dem er in leichtverdaulicher Form am billigsten ist. Alle Oelkuchen, u. a. Sonnenblumenkuchen und Erdnußkuchen, die Fettgehalt haben, nähern sich der diätetischen Wirkung der Leinkuchen, die im Leinkuchen aber zu teuer bezahlt werden muß.

Düngemittel. Die Aufträge für **Norgesalpeter** laufen dauernd ein. Die Ueberlegung, daß dieses Düngemittel heute preiswert zu kaufen ist, steigert naturgemäß die Nachfrage. Die Lage des Marktes in **Chilesalpeter** ist noch ungeklärt; wir empfehlen abzuwarten, soweit nicht Norgesalpeter gewählt wird. Die Situation bei **Thomasphosphatmehl** wird zurzeit von dem Streik der Metallarbeiter in Westdeutschland beeinflußt, aber auch andere Faktoren, wie Vorratsmangel, reduzierte Eisenverhüttung, gesteigerter Weltbedarf spielen eine preistreibende Rolle. Wir werden wahrscheinlich noch höhere Preise sehen. In **Kalisalzen** wird der Bedarf auf Grund unseres Rundschreibens eingedeckt. Bevorzugt werden die hochprozentigen deutschen Salze. Nach den Tagesberichten beabsichtigt die deutsche Landwirtschaft, beim Reichskalirat einen Antrag auf Ermäßigung der Preise einzubringen. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß Aussicht besteht, daß die Preise für unser Gebiet gesenkt werden könnten. Der Antrag der Landwirte in Deutschland wird wohl ein frommer Wunsch bleiben, denn im vorigen Jahre ist ein ähnlicher Antrag abgelehnt worden; die Preise sind nicht geändert, die Unkosten: Löhne usw., aber gestiegen. Und im Notfalle würde vielleicht beim Export nach dem Auslande ein Ventil gesucht werden. **Unsere Preise für deutsche Kalisalze gelten vorläufig bis Ende November, nicht bis Dezember,** win in unserem vorigen Bericht irrtümlich angegeben.

Maschinen. Wir hatten uns in unserem vorwöchigen Bericht mit den verschiedenen Arten von Kartoffeldämpfern und ihren Preisen beschäftigt. Wir möchten nachtragen, daß wir Kartoffelquetschen in unseren eigenen Werkstätten herstellen und dieselben in bester Ausführung zu dem billigen Preise von 40 Zloty für das Stück abgeben. Wir sind zur Fabrikation von solchen kleinen Maschinen gezwungen, um unsere guten Monteure in der Zeit, in der Motorpflüge usw. ruhen, sie also von der Landwirtschaft nicht angefordert werden, zu beschäftigen. Die von uns während dieser Zeit hergestellten Artikel, wozu auch Dampferzeuger und Lupinenentbitterungsapparate gehören, zeichnen sich also durch gute Werkstattarbeit aus, während wir trotzdem in der Lage sind, den Preis niedrig zu halten.

Nachdem auch die Rübenernte zum größten Teil als beendet angesehen werden kann, hat der Landwirt jetzt Zeit, sich dem Ausdrusch seiner Ernte zu widmen. Für den kleineren Betrieb kommt in der Hauptsache der Breitdrescher für Göpelantrieb in Frage, da die Nachfrage nach Stiftendreschern immer mehr und mehr nachläßt. Aber auch der Göpelantrieb, der in Ländern mit Ueberlandzentralen durch den Elektromotor verdrängt worden ist, wird bei uns in immer steigendem Umfange durch den Verbrennungsmotor ersetzt. Ist erst einmal ein solcher Motor in einem landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden, so läßt sich derselbe auch zum Antrieb der Häckselmaschine verwenden und folgt erfahrungsgemäß, soweit noch nicht vorhanden, die Anschaffung einer Schrotmühle, um mittels des Motors das Schroten im eigenen Betriebe zu besorgen. Die Breitdrescher liefern wir in den bekannten Fabrikaten „Mezentra", hergestellt in unserer Filiale in Birnbaum. Dieselben haben eine Trommelbreite von 1750 Millimetern, Gewicht ca. 610 Kilogramm, die eiserne Tromel ist mit deutschen Schlagleisten versehen, die Stahltrommelwelle läuft in deutschen Automobilkugellagern, der Trommeltrieb ist aus Stahl gefräßt. Es handelt sich um eine Qualitätsmaschine, die sich durch große Leistung und leichten Gang auszeichnet, und seit Jahren in großer Zahl Absatz findet. Wir können wohl behaupten, daß der Preis im Verhältnis zu anderen Fabrikaten niedrig ist, derselbe stellt sich einschl. Rollenschüttler, fahr- und lenkbar, auf 1050 Zloty ab Lager Birnbaum oder Posen. Außer diesen Breitdreschern eigener Fabrikation liefern wir auch solche für kleinere Leistungen hölzerner Bauart, sowie solche in besonders starker Ausführung und bitten, bei Bedarf unser Lager zu besichtigen oder Offerte von uns einzufordern. Passende Göpel liefern wir ebenfalls als Bügelgöpel oder als Glocken (Sicherheitsgöpel), aus unserer eigenen Fabrikation unserer Filiale in Birnbaum. Den Preis für diese Göpel haben wir auf 1 Zloty für das Kilo festgesetzt, wobei das bei der Verladung festgestellte Gewicht zugrunde gelegt wird. Durch diese Art der Berechnung glauben wir die Interessen unserer Abnehmer am besten zu wahren.

Als **Antriebsmotore** liefern wir in der Hauptsache folgende bewährte Fabrikate: **Bernard-Motore** mit verstellbarer Tourenzahl und kombinierter Wasser- und Luftkühlung; die bekannten Original-Fabrikate der **Fa. Deutz** sowie der **Fa. Jaehne & Sohn, Landsberg a. W.** Von sämtlichen oben angeführten drei Fabrikaten laufen bereits eine große Anzahl zur vollsten Zufriedenheit ihrer Besitzer. Wir rüsten diese Motore bzw. die damit anzutreibenden Maschinen mit passenden Riemenscheiben aus, und stellen Spezialmonteure zur Vorführung der Motoren und Ausbildung des Motorführers zur Verfügung. Die Motore befinden sich in verschiedenen Größen ständig auf unserem Lager in Posen, und sind wir gern bereit, dieselben Interessenten im Betriebe vorzuführen.

Neben den Breitdreschern führen sich immer mehr und mehr die **Motordreschmaschinen** mit doppelter Reinigung ein, die ein vollständig marktfähiges Getreide liefern. Dabei sind besonders die in den letzten Jahren neu aufgekommenen Motordrescher mit Schwingschüttler und Wurfschleuder, welche den Elevator überflüssig macht und gleichzeitig als Entgranner dient, zu erwähnen. Nach unseren Erfahrungen hat sich von diesen Maschinen der Motordrescher Landfreund, der sich auch preislich am günstigsten stellt, außerordentlich gut bewährt. Derselbe wird in zwei Größen geliefert. Die Größe 1 hat eine stündliche Leistung von ca. 12 bis 15 Zentnern, einen Kraftbedarf von 5—6 PS bei einem Preise von 5300 Zloty. Die Größe 2 hat eine stündliche Leistung von 20—25 Zentnern, einen Kraftbedarf von 6—8 PS, bei einem Preise von 7900 Zloty. Die Preise verstehen sich einschl. Fracht und Zoll ab Posen, und zwar für die komplette Maschine einschl. Spreugebläse, sämtlicher Siebe, also auch derjenigen für Bohnen, Klee, Raps und Seradella. Auch diese Maschinen haben wir ständig auf unserem Lager vorrätig und bitten Interessenten, bevor sie anderweitig abschließen, unsere Läger zu besichtigen. Außer dem Motordrescher Landfreund liefern wir auch alle anderen in Frage kommenden bewährten Fabrikate, besonders diejenigen der Firma Jaehne & Sohn, Landsberg a. W., die durch ihre stabile Bauart und gutes Arbeiten bekannt sind. Zum Schlusse möchten wir der Vollständigkeit halber immer wieder darauf hinweisen, daß wir auch für **Dampfdreschmaschinen** und **Lokomobilen** in direkter Verbindung mit den führenden Fabriken, wie Heinrich Lanz, Mannheim, Flöther, Gassen stehen. Die ganz bedeutende Anzahl von Verkäufen, die wir in den Fabrikaten vorstehend genannter Firmen in den letzten Monaten tätigen konnten, sind der beste Beweis dafür, daß wir wohl in der Lage sind, auch bei dem Verkauf dieser Maschinengattungen unseren Abnehmern Vorteile zu gewähren. Wir haben auf Grund dieser Verkäufe auch eine Anzahl **gebrauchter Dreschmaschinen** und **Lokomobilen** in verschiedenen Größen am Lager, die in unserer Werkstatt von erstklassigen Fachleuten sachgemäß repariert worden sind, und die wir unter Garantie für tadelloses Arbeiten zu günstigen Preisen und Bedingungen abgeben.

Amtliche Notierungen der Posener Getreidebörse vom 14. November 1928.

Für 100 kg in Złoty.

Weizen	41.00—42.00	Roggenkleie	26.00—27.00
Roggen	33.00—33.50	Felderbsen . . .	47.00—50.00
Weizenmehl (65%) m. Sack	61.00 - 65.00	Viktoriaerbsen . . .	65.00—70.00
Roggenmehl (70%, m. Sack	46.00	Folgererbsen . .	59.00—64.00
Hafer	32.00—33.00	Fabrikkartoffeln 18%	5.80—6.10
Braugerste . . .	33.50—37.50	Roggenstroh, gepreßt	5.70—6.00
Mahlgerste	33.50—34.50	Heu lose . . .	14.00—15.50
		über Notiz	15.50—17.00
Weizenkleie . .	26.50—27.50	Heu, gepreßt üb. Notiz	17.00—19.00

Gesammttendenz: ruhig; Viktoriaerbsen in ausgesuchten Sorten und Heu, erster Schnitt, über Notiz.

Wochenmarktbericht vom 14. November 1928.

1 Pfd. **Butter** 3,30—3,50, 1 Mdl. **Eier** 3,50, 1 Ltr. **Milch** 0,44, 1 Ltr. **Sahne** 2,80—3,20, 1 Pfd. **Quark** 0,60, 1 Pfd. **Aepfel** 0,15—0,40, 1 Pfd. **Birnen** 0,25—0,35, 1 Pfd. **Tomaten** 0,45, 1 Pfd. **Pfirsiche** 1,80, 1 Bdch. **Mohrrüben** 0,10, 1 Bdch. **rote Rüben** 0,10, 1 Bdch. **Zwiebeln** 0,25, 1 Pfd. **Pfifferlinge** 0,60, 1 Pfund **Kartoffeln** 0,10, 1 Kopf **Blumenkohl** 0,35—0,50, 1 Kopf **Weißkohl** 0,15—0,25, 1 Kopf **Rotkohl** 0,25—0,35, 1 Pfd. **weiße Bohnen** 0,50, 1 Pfd. **Erbsen** 0,45, 1 Pfd. **Rosenkohl** 0,30, 1 Pfd. **frischer Speck** 1,80, 1 Pfd. **Räucher-Speck** 1,80—2,10, 1 Pfd. **Schweinefleisch** 1,60—1,90, 1 Pfd. **Rindfleisch** 1,60—2,20, 1 Pfd. **Kalbfleisch** 1,50—1,80, 1 Pfd. **Hammelfleisch** 1,30—1,50, 1 **Ente** 5,00—7,00, 1 **Huhn** 2,50—4,50, 1 **Paar Tauben** 1,60—1,80, 1 Pfd. **Hechte** 1,40—1,80, 1 Pfd. **Zander** 2,50, 1 Pfd. **Aale** 2,50—3,00, 1 Pfd. **Karauschen** 1,50—1,80, 1 Pfd. **weiße Fische** 0,80 zł.

Der Kleinhandelspreis für 1 Liter Vollmilch beträgt bei der Posener Molkerei 0,46 Złoty.

Schlacht- und Viehhof Poznan.

Freitag, den 9. November 1928.

Es wurden aufgetrieben: 27 Rinder (darunter ein Ochse, 5 Bullen, 21 Kühe und Färsen), 450 Schweine, 175 Kälber, 66 Schafe, zusammen 718 Tiere.

Marktverlauf: Wegen geringen Auftriebs nicht notiert.

Dienstag, den 13. November 1928.

Es wurden aufgetrieben: 641 Rinder (darunter 79 Ochsen, 200 Bullen, 362 Kühe und Färsen), 2557 Schweine, 636 Kälber, 244 Schafe, zusammen 4078 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 150—156, vollfleischige jüngere 140—146, mäßig genährte junge und gut genährte ältere 120—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht 180—184, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 170—180, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 150—154, mäßig genährte Kühe und Färsen 120—126, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 154—160, mittelmäßig gemästete Kälber und Säuger erster Sorte 140—146, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 130—136, minderwertige Säuger 116—124.

Schafe: Stallmast: ältere Masthammel, mäßige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 126—130.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 214 bis 216, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 204—208, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 180—190, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 170—176, Sauen und späte Kastrate 150—190. Marktverlauf ruhig

Berliner Butternotierung

vom 7. und 10. November 1928.

Die amtliche Preisfestsetzung im Verkehr zwischen Erzeuger und Großhandel, Fracht und Gebinde zu Käufers Lasten, war für ein Pfund in Mark für 1. Sorte 1.92, 2. Sorte 1.75, abfallende 1.59.

32 Molkereiwesen. 32

Das Reinigen der Milch.

Selbst bei Beobachtung peinlichster Sauberkeit bei der Milchgewinnung im Stall wird es sich nicht ganz vermeiden lassen, daß kleine Verunreinigungen, Strohhalme usw. in die Milch gelangen. Das Reinigen darf daher nie versäumt werden. Es hat außerhalb des Stalles zu geschehen, wo die Milch keiner neuen Verschmutzung ausgesetzt ist. Für die Reinigung der Milch in den bäuerlichen Betrieben gibt es verschiedene Seiher oder Filter. Am meisten Verwendung finden heute noch die einfachen Metall- oder Haarsiebe. Diese erfüllen aber nur unvollkommen ihren Zweck, da sie nur die groben Schmutzteile abhalten. Am zweckmäßigsten und zu empfehlen sind die Metalldrahtsiebe mit doppeltem Siebboden und eingelegtem Wattefilter oder Tuchfilter. Je nach der Milchmenge sind die Filter auszuwechseln bzw. das Tuchfilter zu reinigen, damit die angesammelten Schmutzteile nicht durch die nachgegossene Milch aufgelöst und der Zweck des Seihens nur halb erreicht wird. Die Aufbewahrung und Ablieferung der Milch an die Sammelstelle muß getrennt nach Morgen- und Abendmilch erfolgen. Für die Lieferanten einer Molkerei braucht es dieses Hinweises kaum, da dort die Milch im allgemeinen zweimal (morgens und abends) zur Ablieferung gelangt.

Für die Ablieferung der Milch an die Sammelstelle benutze man keine offenen Gefäße, sondern verwende hierfür geschlossene Eimer oder Kannen mit guter Verzinnung. Das Reinigen der Milch in den bäuerlichen Betrieben — sofort nach der Gewinnung — ist nicht zu unterlassen. Man tröste sich nicht damit, daß die Milch in der Sammelstelle ja doch gereinigt wird, denn bis dahin können sich die Schmutzteile schon aufgelöst haben. Der in der Milch aufgelöste Schmutz ist aber kaum mehr zu entfernen, er ist es, der für die Milch am gefährlichsten wird.

Für das Reinigen der Milch in den Sammelstellen hat sich bis jetzt am besten bewährt das Kristallfilter „Keimfrei“. Der Einsatz des Filter Kristall-Keimfrei besteht aus einer übereinander gestellten nahtlosen Kristallkegeln, ähnlich wie die Zentrifugenteller in der Trommel. Der obenauf kommende Kegel Nr. 1 läßt die bei ihrem Abwärtsgleiten teilweise hindurchdringende Milch auf den Kegel Nr. 2 laufen. Der feine Milchschmutz, der mit durch die Oeffnungen gegangen ist, wird auf dem Kegel Nr. 2 gehemmt, weil dieser keine Oeffnungen hat. Nur nahe an der Grundfläche sind größere Durchlässe vorgesehen. Der Schmutz, welcher schon beim ersten Kegel mit abwärts geglitten war, muß sich abseits vom Milchstrom an der Kegelbasis sammeln.

Das weitere Abwärtsgleiten des Milchschmutzes wiederholt sich bei den weiteren Kegeln 3 und 4. Letzterer bildet den Schutz für die Watteschèibe und ist besonders fein gelocht. Es können daher nur die letzten und feinsten Schmutzstäubchen auf die Watteschèibe kommen. Auf diese Weise läßt sich ohne jegliche Benutzung von Tüchern oder Drahtgeweben eine fast vollkommen reine Milch herstellen.

Bei Verwendung derartiger Filter wird es kaum vorkommen, daß Milch wegen Schmutzgehalt beanstandet wird. Da derjenige, der stark verschmutzte Milch zur Ablieferung bringt, sich im Sinne des Lebensmittelgesetzes strafbar macht, sei auf die Reinigung der Milch vor der Ablieferung besonders aufmerksam gemacht. Als stark verschmutzt wird im allgemeinen eine Milch bezeichnet, wenn bei Aufstellen eines halben Liter Milch in einem Glas nach ½ stündigen Stehen [illegible] deutlich sichtbarer Bodensatz zeigt. Die Sammelstellen der Molkereien und Milchgenossenschaften tun gut, von Zeit zu Zeit die Milch ihrer Lieferanten auf Verschmutzung zu untersuchen. Hierfür gibt es in der Handhabung einfache Apparate, die sogenannten Watteschmutzprüfer.

36 Rindvieh. 36

Laufbuchten für die Aufzuchtkälber.

Ein großer Fehler bei der Aufzucht der Kälber wird nicht selten noch dadurch begangen, daß die jungen Tiere in der Zeit ihres Aufenthaltes im Stalle angebunden werden. Auch wenn den Kälbern in der guten Jahreszeit Tummel- oder Weideplätze zum Auslauf zur Verfügung stehen, so wird durch den Auslauf im Freien der Nachteil nicht ausgeglichen, der für die Tiere aus dem Angebundensein in der ersten Jugendzeit erwächst. Wenn es für Mastkälber das einzig richtige ist, sie kurz anzubinden oder in enge Buchten einzustellen, so muß ein gleiches Vorgehen bei Aufzuchtkälbern als ganz unzweckmäßig bezeichnet werden. Für das Anbinden der zur Aufzucht bestimmten Kälber wird manchmal der Grund geltend gemacht, daß sich die angebundenen Tiere ruhiger

verhalten. Hiergegen ist einzuwenden, daß eine solche erzwungene Ruhe für Tiere, bei denen für die spätere Brauchbarkeit eine gute körperliche Entwicklung von großer Bedeutung ist, nur schädlich wirken muß.

Am besten wird der Forderung nach genügender Bewegung schon während des Stallaufenthaltes der Aufzuchtkälber in ihrer ersten Lebenszeit durch Einrichtung von Laufbuchten Genüge getan. Die Folgen des steten Angebundenseins der jungen Tiere machen sich besonders dahingehend geltend, daß die Gliedmaßen eine unnatürliche Stellung annehmen. Namentlich wird auf die Vorderbeine ein fortwährender Druck ausgeübt, wodurch leicht X-Beinigkeit hervorgerufen werden kann. Der ganze Vorderteil des Körpers und besonders der Brustteil werden in der Entwicklung gegenüber der hinteren Partie beeinträchtigt. Gar manche Mängel, die im Körperbau bei ausgewachsenen Tieren beanstandet werden, sind sicher oft auf unrichtige Stallpflege in den ersten Lebensmonaten der Tiere zurückzuführen.

Bei der Anlage von Laufbuchten wird nicht allzu viel Raum beansprucht. In vielen Fällen wird man auch dort, wo bei der Errichtung des Stalles an solche Anlagen gar nicht gedacht worden ist, noch nachträglich den erforderlichen Platz frei machen können. Nicht selten läßt sich eine solche Laufbucht in einem anstoßenden Raum, wo vielleicht Stroh gelagert wird, herrichten. Am besten ist es, die Kälber sofort nach der Geburt von der Kuh zu trennen und sie in Buchten zu stellen. Das Auftränken der Kälber, das dem Saugenlassen vorzuziehen ist, wenn irgend die erforderliche Arbeit und Aufmerksamkeit aufgewendet werden kann, läßt sich bei dem Zusammenbringen der Tiere in Laufbuchten viel leichter durchführen und besser regeln, als wenn die Kälber angebunden sind. Besonders geräumig brauchen die Laufbuchten nicht zu sein, und es genügt vollauf, wenn je nach dem Alter der Tiere für ein Tier 1¼—1¾ Quadratmeter Bodenfläche gerechnet wird. Je nach der Zahl der Kälber und je nachdem die Tiere im Alter weiter auseinander sind, empfiehlt es sich, mehrere Buchten herzurichten. Auf alle Fälle ist darauf zu achten, daß die Tiere stets ein trockenes Lager haben. Wenn mehrere Kälber in einer Bucht zusammengebracht werden, so wird manchmal die Beobachtung gemacht, daß sich die Tiere gegenseitig den Nabel ansaugen, wodurch eine Entzündung hervorgerufen werden kann. Gegen diese Untugend geht man am besten dadurch vor, daß man den Nabel mit Holzteer bestreicht, wonach die Tiere das gegenseitige Besaugen bald unterlassen. Die Futteraufnahme soll aus niedrigen Krippen geschehen. Auch dürfen in den Laufbuchten für die Verabreichung von Rauhfutter keine Raufen angebracht werden, da beim fortwährenden Hochrecken des Kopfes nach den Raufen die Rückenbildung in ungünstiger Weise beeinflußt wird.

Für die Unterbringung der Laufbuchten wähle man möglichst den helleren Teil des Stalles. Namentlich in kleinen Viehzuchtbetrieben, wo freilich oft mit beschränkten Raumverhältnissen gerechnet werden muß, sind die Aufzuchtkälber nicht selten in der dunkelsten Ecke des Stalles untergebracht. Abgesehen davon, daß hinreichendes Licht für die Gesunderhaltung der Tiere notwendig ist, läßt auch die Reinlichkeit meist mehr zu wünschen übrig, wenn sich die Buchten an einem dunklen Platz befinden, wo der Schmutz nicht so leicht gesehen wird. Es ist empfehlenswert, daß in Viehzuchtbetrieben bei Neubau von Ställen gleich auf die Anlage von Laufbuchten Rücksicht genommen wird. Selbstverständlich ist sodann, daß in Ställen, wo Aufzuchtkälber stehen, besonders auf ausreichende Lüftung geachtet werden muß.

Wenn die Tiere in den Buchten auch keine großen Sprünge machen können, so üben aber doch die Bewegungen einen günstigen Einfluß auf die Körperorgane aus, und auch der ganze Stoffwechsel ist viel besser, als wenn die Tiere stets am Strick angebunden sind. Das Herumlaufenlassen in den Buchten ist auch eine ganz gute Einleitung für den freien Lauf später auf dem Tummelplatz oder der Weide. Daß bei den im Stalle stets angebunden gewesenen Tieren etwas nicht in Ordnung ist, kann man schon daran erkennen, wenn man sieht, wie steif und unbeholfen sich solche Tiere zuerst benehmen, wenn sie ins Freie kommen.

Zollikofer.

40 | Schweine. | 40

Fütterung der Schweine.

(Nachdruck verboten.)

Unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen der Schweinepreise ist es eine Notwendigkeit, die Erzeugniskosten durch eine möglichst zweckmäßige Fütterung möglichst niedrig zu stellen. Im folgenden sollen bewährte Fütterungsarten angeführt werden.

1. Fütterung tragender Sauen.

Der Futterbedarf älterer Sauen ist nicht groß, da das Tier durch das gereichte Futter einmal nur den Körper zu erhalten, darüber hinaus aber die geringe Entwicklung der Ferkel im Mutterleibe sicherzustellen hat. Nach Untersuchungen von Prof. Lehmann beträgt die tägliche Gewichtszunahme der Ferkel im Mutterleib im Durchschnitt 15 Gramm organische Substanz, wovon 13 Gramm Stickstoffsubstanz sind. Hieraus geht hervor, daß eine starke Fütterung der tragenden Sau eine Verschwendung bedeutet.

Im Sommer kommt in erster Linie Grünfutter in Frage. Dieses ist billig und regt die Organe günstig an. Die Grünfütterung läßt sich durchführen durch Weidengang auf gutem, kleewüchsigem Boden. Wo die Weide fehlt, reicht man Grünfutter den Tieren im Stall, möglichst dreimal täglich und immer frisch geschnitten. Es ist jedoch zu bedenken, daß das gemähte Grünfutter nicht die gleiche gute Wirkung hat wie das auf der Weide aufgenommene, da die Tiere die Gräser nicht auswählen können; deshalb ist bei der Verabreichung im Stall eine Zufütterung von etwa ½ Kilogramm Kraftfutter nötig.

Als Grundfutter im Winter dienen die Rüben, zerkleinert und mit Kaff oder Kleinhäcksel gemengt. Ein Kochen bzw. Dämpfen der Rüben erhöht die Verdaulichkeit nicht, ist also nicht angebracht. Als Mengen kommen 10—15 Kilogramm Rüben und ½ Kilogramm Kleehäcksel je Tier und Tag in Frage, dazu 30 Gramm Schlemmkreide. Bei Fütterung von Kartoffeln, die gehaltreicher und teurer sind, genügen 6—8 Kilogramm. Diese müssen gedämpft verfüttert werden. Etwa vier Wochen vor dem Abferkeln werden die Nährstoffansprüche größer, man legt dann je nach dem Futterzustand der Sau 1—2 Kilogramm Kraftfutter zu.

Jungsauen erhalten am besten während der ganzen Zeit eine Kraftfutterzulage.

2. Fütterung säugender Sauen.

Ganz anders hat sich diese zu gestalten, als die tragender Sauen. Eine gute und reichliche Ernährung ist notwendig, wenn man bedenkt, daß die Sau eine Milchmenge liefern soll, die zur Ernährung von 10—12 Ferkeln reicht, daß die Ferkel eine schnelle Entwicklung zeigen und ihr Körpergewicht in ungefähr 10 Tagen verdoppeln. Infolge der starken Milchabgabe verliert eine Sau immer an Gewicht, jedoch ist eine starke Gewichtsabnahme ein Zeichen ungenügender Nahrungszufuhr.

In erster Linie soll die Sau mit eiweißreichen Futtermitteln ernährt werden, wie Magermilch, Frischmilch, Fleischmehl, Trockenhefe. Von Getreide eignet sich am besten Hafer und Gerstenschrot. Dazu muß Schlemmkreide gereicht werden, um das Futter mineralstoffreich

zu machen. Bezüglich der Mengen an Kraftfutter kann man auf ein Ferkel etwa ½ Kilogramm rechnen, so daß eine Sau mit 10 Ferkeln täglich 5 Kilogramm Kraftfutter zu erhalten hat. Dazu kommt im Sommer als Grundfutter Weide oder Grünfutter und im Winter rohe Rüben mit Haferkaff. Es ist selbstverständlich, daß die Kraftfuttermenge bei weiterer Entwicklung der Ferkel erhöht werden muß.

3. Fütterung der säugenden Ferkel.

Als Grundsatz muß bei der Fütterung gelten, diese reichlich zu ernähren. Nur dann können die von den Eltern ererbten guten Anlagen zur Ausbildung kommen. Ein gesunder kräftiger Körperbau ist Voraussetzung für gute Leistung. Im allgemeinen gedeihen im Frühjahr geborene Ferkel besser als im Herbst geborene, weshalb bei letzteren besonders richtige Fütterung und Haltung in gesunden Ställen zu beachten ist.

In der ersten und zweiten Lebenswoche kommt für die Fütterung der Ferkel nur die Muttermilch in Frage. Mit der dritten Woche kann man mit einer Beifütterung beginnen. Als Futtermittel eignen sich Weizen und Gerste, außerdem Voll- und Magermilch. Die Milch soll in süßem Zustand und warm verabreicht werden. Angesäuerte Milch ruft leicht Verdauungsstörungen hervor und hemmt dadurch die Entwicklung der jungen Tiere. Bei Milchfütterung reicht man diese am besten als Tränke besonders, und zwar die Vollmilch etwas verdünnt. Nach diesem Tränken gibt man dann Gersten- oder Haferschrot, mit etwas Wasser zu einem steifen Brei angerührt. Dadurch sind die Ferkel gezwungen, die Nahrung zu kauen und gut einzuspeicheln.

Beifutter in Form einer dünnen Suppe hat den Nachteil, daß die Ferkel nicht zu kauen brauchen. Dadurch erschlaffen die Verdauungsorgane. Außerdem müssen die Tiere eine zu große Menge Flüssigkeit als unnützen Ballast aufnehmen.

Bewährt hat sich folgende Futtermischung: 20 Kilogramm Gerstenschrot, 2 Kilogramm Fischmehl, 3 Kilogramm Trockenhefe, 200 Gramm Schlemmkreide. Diese Mischung wird mit kaltem Wasser zu einem dicken Brei angerührt den Ferkeln täglich dreimal in einem von der Sau abgetrennten Raum gereicht.

Bezüglich der Saugzeit hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Ferkel länger als 6 Wochen, also 8—10 Wochen bei der Sau zu lassen. Da der Futterverbrauch in dieser Zeit im Verhältnis zur Lebendgewichtszunahme gering ist, wird die Erzeugung von 1 Kilogramm Lebendgewicht billiger als bei früherem Absetzen.

Es ist dabei immer zu beachten, daß regelmäßig gefüttert wird und daß mit dem Futter auch die nötigen Eiweiß- und Mineralstoffe zugeführt werden. Bietet man daneben den Ferkeln den unbedingt notwendigen Auslauf, so hat man die beste Gewähr für kräftige und gesunde Entwicklung. Dr. Dö.

41 Steuerfragen. 41

Orientierungsnormen für die Berechnung der Einkommensteuer.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. August 1928 L. D. V. 3548/2/28).

Um eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung zu erreichen, hat das Finanzministerium empfohlen, bei der Abschätzung des Einkommens von Handels- und Gewerbeunternehmen und sonstigen Berufen für das Jahr 1928 sich der Orientierungsnormen zur Berechnung des durchschnittlichen Gewinnes, die im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. Mai 1925 L. DPO 2062/II angegeben sind, zu bedienen. Die Abschätzung nach diesen Orientierungsnormen soll jedoch nur auf jene Fälle beschränkt werden, wenn der Steuerzahler zur Unterstützung seiner Selbsteinschätzung über sein Einkommen keine Bücher bzw. anderes Beweismaterial vorlegt und die Abschätzungsbehörde über kein konkretes Material verfügt, das eine individuelle Abschätzung ermöglicht. Formfehler in der Buchführung sollen jedoch keinen Grund bilden, um die Beweiskraft der Bücher zu verwerfen, wenn sie sonst keinen Zweifel hinsichtlich ihrer einwandfreien Führung aufkommen lassen. Es sollen daher als hinreichender Beweis zur Unterstützung des Einbekenntnisses sogar Vermerke des Zahlers, soweit sie Vertrauen hinsichtlich ihrer genauen Führung erwecken, angenommen werden. Schließlich hebt das Ministerium noch mit Nachdruck hervor, daß bei der Anwendung der durchschnittlichen Normen für das durchschnittliche Einkommen vorsichtig und unter Wahrung der weitgehendsten Individualität für die einzelnen Wirtschaftseinheiten vorgegangen werden soll.

Auslegungen des Finanzministeriums zum Stempelgesetz.

(Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 30, Pos. 346.)

(Art. 82.) Wenn ein Schriftstück ausgefertigt wurde, das einen Vertrag in Sachen der Eröffnung eines Kredits feststellt und von ihm die in Art. 134 (zweiter Absatz) vorgesehene Gebühr entrichtet wurde, und wenn dann ein zweites Schriftstück ausgefertigt wurde, in dem der Kreditnehmer — unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Vertrages in Sachen der Eröffnung des Kredites — erklärt, daß er zur Sicherstellung der Forderungen, die aus diesem Kredit entstehen könnten, der Person, die den Kredit erteilt hat, seine Forderung gegenüber einer dritten Person „zediert", dann stellt dieses andere Schriftstück gemäß Art. 6 (erster Absatz) des Stempelgesetzes ein Schriftstück dar, das einen Vertrag über Bestellung eines Pfandes als Kaution darstellt, und es unterliegt einer Stempelgebühr von 3 zl auf Grund des Art. 82 (Pkt. 6) des Stempelgesetzes.

Der Art. 66 des Stempelgesetzes hat in diesem Falle keine Anwendung, denn es erfolgt weder der Verkauf einer Forderung noch ihr Umtausch in eine bewegliche Sache, auch nicht die Uebertragung einer Forderung zwecks Abzahlung einer Schuld, die schon im Augenblick der Ausfertigung des Zessionsaktes bestehen würde (L. D. V. 6779/6/28).

Anmerkung: Die obige Auslegung ist sehr wichtig, da hier zum ersten Male der Begriff der Sicherungsübertragung einer Forderung für das Stempelgesetz festgelegt und festgestellt wird, daß hierbei nicht der Zessionsstempel von 1 Prozent zu zahlen ist. Dasselbe müßte sinngemäß auch für die Sicherungsübertragung von beweglichen Sachen gelten. Art. 6, Abs. 1, auf den hingewiesen wird, bestimmt, daß der Stempel sich nach der Art des Rechtsgeschäfts richtet, wobei eine unrichtige Benennung der Art des Geschäfts nicht zu berücksichtigen ist.

(Art. 90 und 91.) Ein Vertrag zwischen einem Industrieunternehmen, das seinen Sitz in Polen hat, und einem ausländischen Spediteur wegen Durchführung des Transports von Waren, die von diesem Unternehmen in Ausland exportiert werden, liegt — gemäß der Auslegung Nr. 68 in Nr. 17 des Dz. Urz. Min. Skarbu von 1927 — im Bereich dieses Industrieunternehmens. Ein solcher Vertrag bzw. Rechnungen des Spediteurs, die die Ausführung des Vertrages feststellen, unterliegen gemäß Art. 90 (Pkt. „a" sowie zweiter Absatz) des Stempelgesetzes einer Stempelgebühr von 0,2 Prozent von der Forderung für die vom Spediteur ausgeführten Dienstleistungen. (L. D. V. 8588/8/28.)

Abziehung von Schuldenzinsen von der Einkommensteuer.

(Rundschreiben des Finanzministeriums v. 10. 9. 1928 Nr. 3851/2).

Das Finanzministerium hat in Erfahrung gebracht, daß manche Abschätzungsbehörden den letzten Absatz des Rundschreibens vom 23. Mai 1925 L. DPO. 1837/2/28 betr. Abzug von Schuldenzinsen bei der Berechnung der Einkommensteuer von landw. Betrieben nach den Orientierungsnormen dahin auslegen, daß sie von dem Einkommen die gezahlten Zinsen für Hypothekenschulden abziehen, von den nicht hypothekarischen Schulden aber zum Einkommen hinzuzählen. Diese Auslegung steht im Widerspruch mit obigem Rundschreiben. Das Finanzministerium klärt daher auf, daß die Zinsen von (kurz- und langfristigen) hypothekarischen, wie auch nicht hypothekarisch eingetragenen Schulden, soweit sie auch wirklich gezahlt und hinreichend bewiesen wurden, von dem Einkommen, das nach den Orientierungsnormen festgesetzt wurde, abzuziehen sind. Außerdem empfiehlt das Finanzministerium, angefangen von dem Steuerjahr 1928, als abzuziehende Position von dem nach den Orientierungsnormen ermittelten Einkommen sowohl Zinsen von persönlichen Schulden, wie auch die Zinsen von Schulden, die mit Grund und Boden, bzw. der Bodenbearbeitung, zusammenhängen, zu betrachten, jedoch nur unter der Bedingung, wenn diese Schulden die Einkommenquellen belasten, die der Besteuerung unterliegen und in wirtschaftlicher Verbindung mit diesen Quellen bleiben. Der Inhalt des letzten Absatzes des Rundschreibens enthält nur die Beschränkung hinsichtlich der Zinsen, die nicht abgezogen werden, und zwar handelt es sich um Zinsen, die die Quellen des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens nicht belasten, wie z. B. bei Einnahmequellen, die von der Besteuerung befreit sind, weil sie sich außerhalb der Staatsgrenze befinden (Artikel 4 der Verordnung).

42 Tierheilkunde. 42

Ausweis über die in der Wojewodschaft Posen herrschenden Viehseuchen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1928.

(Die erste Zahl drückt die Anzahl der verseuchten Gemeinden, die zweite die der verseuchten Gehöfte aus.)

1. Milzbrand: In 4 Kreisen, 4 Gemeinden und 4 Gehöften, und zwar: Czarnków 1,1, Jarocin 1,1, Szamotuły 1,1, Września 1,1.

2. Tollwut: In 8 Kreisen, 14 Gemeinden und 18 Gehöften, und zwar: Gostyn 2,2 Jarocin 1,1 Kępno 5,9, Rbornifi 1,1, Rawicz 3,1, Śrem 2,2, Szamotuły 1,1, Szubin 1,1.

3. Schweinepest- und -seuche: In 31 Kreisen, 446 Gemeinden und 700 Gehöften, und zwar: Bydgoszcz 15,24, Chodzież 9,14, Gniezno 91,160, Gostyn 1,1, Grodzisk 4,4, Inowrocław 10,12, Jarocin 6,9, Kościan 11,25, Koźmin 2,2, Krotoszyn 1,1, Leszno 2,2, Międzychód 5,6, Mogilno 18,37, Nowy Tomyśl 1,3, Oborniki 15,28, Odolanów 1,1, Ostrów 1,1, Pleszew 4,4, Poznań-Stadt 1,6, Poznań-Kreis 65,95, Śmigiel 1,1, Śrem 35,58, Środa 42,54, Strzelno 4,6, Szamotuły 19,29, Szubin 1,1, Wągrówiec 24,34, Wolsztyn 12,30, Września 22,24, Wyrzysk 16,21, Żnin 7,12.

Westpolnische Landwirtschaftliche Gesellschaft e. V. Landw. Abt.

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Unterverbandstage

Unterverbandstage finden statt:

in Ostrzeszów (Schildberg), am Dienstag, dem 20. November, vormittags 11 Uhr im Sitzungszimmer der Ein- und Verkaufsgenossenschaft,

in Poznań (Posen), am Donnerstag, dem 22. November, vormittags 10 Uhr im kl. Saale des Evgl. Vereinshauses,

in Mogilno, am Freitag, dem 23. November, vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr im Deutschen Vereinshaus.

Tagesordnung:

1. Die gegenwärtige Lage und unsere Genossenschaften.
2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsartikel.
3. Wahl des Unterverbandsdirektors und seines Stellvertreters.
4. Anträge und Verschiedenes.

In den Unterverbänden sind benachbarte Genossenschaften und Gesellschaften unserer Verbände zusammengefaßt, damit sie bei den alljährlich mindestens einmal in jedem Unterverband stattfindenden Tagungen über wirtschaftliche sowohl wie auch allgemein interessierende Fragen unterrichtet werden und die in ihren genossenschaftlichen Betrieben gesammelten Erfahrungen besser austauschen können. Der starke Besuch der meisten Unterverbandstagungen des Vorjahres läßt erwarten, daß auch diesmal unsere Mitglieder auf den Versammlungen recht zahlreich vertreten sein werden. Es ist nicht nur die Teilnahme der Verwaltungsorgane erwünscht, sondern wir würden uns freuen, auch recht viele Mitglieder der Genossenschaften und andere dem Genossenschaftswesen geneigte Personen in diesen Versammlungen zu sehen. Die Tagesordnung bietet den Landwirten viel Lehrreiches und Intessantes. Auch legt der § 27 unserer Verbandssatzung den Mitgliedern die Pflicht auf, sich auf den Unterverbandstagen durch Abgeordnete vertreten zu lassen. Je zahlreicher der Besuch, um so reger die Aussprache und um so besser der Erfolg.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.
Verband landw. Genossenschaften in Westpolen.

48 Wiesen und Weiden. 48

Das Putzen der Weiden.

Durch den anfallenden Dünger der Weidetiere entstehen die sogenannten Geilstellen. Diese sind von mehrfachem Nachteil. Die Fläche, welche von den Kuhfladen auf der Weide bedeckt wird, ist für 1—2 Jahre als Weide verloren, weil unter dem Dünger das Gras abstirbt. Rings um die Fladen wächst wohl sehr üppig das Futter, welches aber die Tiere nicht fressen. Es ist ihnen zu geil. Es geht also auch die Ausnützung dieser Fläche verloren. Dazu ist der Dünger noch verloren. Zum Teil sickern die Nährstoffe in den Boden, werden bei häufigem Regen rasch ausgewaschen oder sie verflüchtigen sich zum Teil in die Luft. Was durch die Düngerwirkung wirklich an den sog. Geilstellen mehr wächst, wird nicht ausgenützt, weil dieses Futter nicht gefressen wird.

Am besten wäre es ja, wenn der anfallende Weidedünger recht oft verteilt würde, möglichst frisch oder doch nach Verlassen jeder einzelnen Koppel. Das geht aber nicht immer. Deshalb ist es notwendig, daß man die Weide nach dem Abtreiben entsprechend behandelt. Dabei muß man das Hauptgewicht auf die Behandlung der Geilstellen bzw. auf die Verwendung des Weidedüngers legen. Das soll aber nicht erst im nächsten Frühjahr, sondern möglichst bald, nach dem Abtreiben der Tiere oder noch früher geschehen. Man mähe die Geilstellen ab und lasse das Futter auf den mageren und kahlgefressenen Stellen als Dünger liegen. Die Düngerfladen hebe man von der Stelle ab, um eine zu starke Ueberdüngung und ein vollständiges Absterben der Grasnarbe darunter zu verhindern und verteile den Dünger recht gut. Die hart gewordenen Scheiben zerkleinere man recht gut. Je mehr das geschieht, desto eher und gründlicher kann die Herbstfeuchtigkeit einwirken, der Dünger wächst dann auch ein, wirkt im Herbst noch auf die Pflanzen, welche sich noch kräftigen, besser überwintern und im Frühjahr dann eher grün werden. Albr.

Nachruf!

Am 11. d. Mts. entschlief sanft nach langer, schwerer Krankheit unser Schatzmeister

Herr Max Wolff

im Alter von 54 Jahren.

Seit Gründung der Genossenschaft im Jahre 1900 führte er mit seltener Pflichttreue und unermüdlichem Eifer die Kassengeschäfte der Genossenschaft. (2052

Das Hinscheiden dieses allseitig beliebten und stets hilfsbereiten Mannes wird von allen Mitglieder auf's tiefste bedauert.

In dankbarer Verehrung werden wir stets seiner gedenken.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Spar- und Darlehnskasse Strzyżewo-Paczkowe.

Obwieszczenie.

W tutejszym rejestrze spółdzielni wpisano przy Spółdzielni Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft, spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością, Barcin, że Emil Spitzer z zarządu ustąpił, a w jego miejsce wybrano Reinharda Rathke rolnika z Wolic.

Łabiszyn, dnia 2. czerwca 1928 r.

Sąd Powiatowy. (2045

Anerkannte Stammzucht des großen, weißen Edelschweines hat einige besonders robuste, gut entwickelte, (2047

deckfähige Jungeber

abzugeben. Metzger, Niemczyn, pow. Wągrówiec.



(2041

Ich liefere und installiere

Lupinen-Entbitterungs-Anlagen

von den kleinsten zu den grössten Leistungen
nach den neuesten Erfahrungen
sachgemäss und preiswürdig.

Paul G. Schiller, Poznań

Maschinen und Eisenwaren
für Industrie und Landwirtschaft
ul. Skośna 17 Telef. 2114
direkt hinter dem Evgl. Vereinshaus.

Beste und billigste Bezugsquelle für Landmaschinen. (2050



(2040

Ideale Saatfrucht
von 99—99,9% Reingehalt

sichern (1029

„PETKUS" Anlagen von Gebrüder Röber

von 500—1600 kg. Stundenleistung

unentbehrlich
in jeder
Samenwirtschaft,
als **sofort** greifbar, unter **bequemen Zahlungsbedingungen,**
zu haben bei:

General-Vertreter für Polen

Bronikowski, Grodzki i Wasilewski S.A.

Abteilung in Poznań — Poznań, Pocztowa 10.

Lauchstädter Mineralbrunnen

bei Rheuma, Gicht, Bleichsucht u. Nervosität sowie alle andern Brunnen und Mineralsalze stets frische Füllungen und billigst in der [2011

Drogerja Warszawska
Poznań
ul. 27 Grudnia 11.

Gerste

kauft und verkauft ab Speicher
E. Schmidtke, Swarzędz
Telefon 12. (2035

Snofacsalvum

jetzt wieder hundertfach bewährter Seuchenschutz der Schweine. Paul G. Krueger, Fl. 1,80 zł, 1 kg 15,— zł.
MARIEN-APOTHEKE
Poznań-Solacz. (1090

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3.
Verantwortlich für Schriftleitung, Verlag und Anzeigen: Ing. agr. Karl Karzel in Poznań, Zwierzyniecka 13, II.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.